



NATURSCHUTZ

# Naturschutz- maßnahmen

Zielsetzungen und  
Förderungsrichtlinien



## LANDSCHAFTSPFLEGE IN SALZBURG

Die vorliegende adaptierte Fassung der geltenden Förderungsrichtlinien ("Zielsetzungen und Richtlinien für Naturschutzförderungen im Bundesland Salzburg") bieten eine Gesamtschau aller im Bundesland Salzburg angebotenen Pflegeprämien für aus Naturschutzsicht relevante Flächen und Strukturen. Sie dient vorrangig als amtsinterner Arbeitsbehelf für die Förderungspraxis und als Nachschlagewerk für die land- und forstwirtschaftliche Interessensvertretung auf Bezirks- sowie auf Landesebene. Daneben steht sie interessierten Landschaftspfleger/innen zur Verfügung, die sich über das Gesamtangebot eingehender informieren wollen.

Der erfolgte Programmwechsel im Bereich des Österreichischen Umweltprogramms vom ÖPUL 2000 zum ÖPUL 2007 erforderte eine Überarbeitung der bestehenden Richtlinien. Gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2003 wurden die Prämiensätze an den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Der für den Naturschutz zuständige Landesrat Sepp Eisl, hat am 07.12.09 der vorliegenden überarbeiteten Version der Förderungsrichtlinien zugestimmt.

Zusammenfassend konnte durch die Anpassung der Richtlinien der Vertragsnaturschutz wesentlich flexibler und attraktiver gestaltet werden. Dadurch soll einerseits dem immer rasanter voranschreitenden Strukturwandel in der Kulturlandschaft mit seiner immer schwieriger zu gewährleistenden Pflege extensiver Grenzertragsstandorte begegnet werden und andererseits den laufend steigenden Ansprüchen für die Sicherung von Lebensräumen und Arten und deren Vernetzung auf europäischer Ebenen Rechnung getragen werden.

Das Salzburger Vertragsnaturschutzprogramm stellt damit mit seiner Fülle an Pflegeprämien im Rahmen des ÖPUL-Programms sowie mit seinem ergänzenden umfangreichen Angebot auf der Ebene der Landesprämien ein modernes Förderungsinstrument des Vertragsnaturschutzes dar.

**IMPRESSUM:** *Verleger:* Land Salzburg, vertreten durch Abteilung 13 – Naturschutz. *Herausgeber/Text:* DI Günter Jaritz. *Alle:* Postfach 527, 5010 Salzburg; [www.salzburg.gv.at/naturschutz](http://www.salzburg.gv.at/naturschutz); *Druck:* Hausdruckerei Land Salzburg.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RICHTLINIEN</b> .....	<b>2</b>
1 ZIELE .....	2
2 FÖRDERUNGSWERBER.....	2
3 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN .....	3
4 ABWICKLUNG .....	4
5 RÜCKZAHLUNG (RÜCKF) .....	7
<b>ABSCHNITT B: PRÄMIEN</b> .....	<b>13</b>
<b>ERHALTUNGSPRÄMIEN</b> .....	<b>13</b>
1 ZIELSETZUNG.....	13
2 MÄH- UND ACKERPRÄMIEN (MÄHP, ACKP).....	13
3 BEWEIDUNGSPRÄMIE FÜR MAGERWEIDEN (BEWP) .....	14
4 ENTBUSCHUNGSPRÄMIE BZW. MOORPFLEGEPRÄMIE (ENTBP).....	16
5 TÜMPELPFLEGEPRÄMIE (TÜMP).....	18
6 PFLEGEPRÄMIE FÜR HECKEN UND FELDGEHÖLZE (HECKP UND FELDP).....	20
7 PFLEGEPRÄMIE FÜR BACHBEGLEITENDE GEHÖLZE (BACHP) .....	22
8 PFLEGEPRÄMIE FÜR STREUOBSTWIESEN (OBSTP).....	23
<b>VERBESSERUNGSPRÄMIEN</b> .....	<b>25</b>
1 ALLGEMEINE ZIELSETZUNG:.....	25
2 WEIDEVERZICHTSPRÄMIE (WEIVP).....	25
3 WIESENRANDSTREIFENPRÄMIE (WIESP).....	26
<b>GESTALTUNGSPRÄMIEN</b> .....	<b>28</b>
1 ALLGEMEINE ZIELSETZUNG .....	28
2 ANLAGE VON LANDSCHAFTSSTRUKTUREN, DIE FÜR EINE ÖKOLOGISCHE VERNETZUNG WÜNSCHENSWERT SIND (ÖKOLOGISCHE MAßNAHMEN): .....	28
3 NEUANLAGE ÖKOLOGISCH-FUNKTIONALER HECKEN UND FELDGEHÖLZE UND WALDRÄNDER .....	28
4 SONSTIGE MAßNAHMEN INNERHALB UND AUßERHALB VON SCHUTZGEBIETEN .....	32
5 REGIONALTYPISCHE DACH- UND ZAUNFORMEN.....	33
6 HOLZDÄCHER, DACHRINNEN UND FASSADENVERSCHINDELUNGEN AUF BZW. AN ALMHÜTTEN, STÄLLEN, NEBENGEBÄUDEN UND SONSTIGEN OBJEKTEN.....	33
7 REGIONALTYPISCHE ZAUNFORMEN AUS HOLZ (ZAUNE, ZAUNN) BZW. STEIN (STEI E, STEIN) UND HOLZBRUNNTRÖGE (HBRUN) .....	35
<b>ALMPFLEGEKONZEPT - NATURSCHUTZPLAN AUF DER ALM</b> .....	<b>37</b>
1 ALMPFLEGEPRÄMIE (ALMNP, ALMER).....	37
<b>RICHTLINIEN FÜR DEN BEREICH WALD</b> .....	<b>38</b>
1 PRÄMIE FÜR ALTHOLZINSELN (ALTHP) .....	38
2 WALDRANDPFLEGEPRÄMIE (WALDP).....	40
3 PFLEGEPRÄMIE FÜR TOTHOLZ (TOHP) .....	42
<b>ABSCHNITT C: SONDERVEREINBARUNGEN</b> .....	<b>43</b>
1 SONDERVEREINBARUNGEN .....	43
<b>ABSCHNITT D: ANHÄNGE</b> .....	<b>44</b>
1 ARTENLISTE FÜR GEHÖLZPLANZUNGEN IM LAND SALZBURG.....	44
2 PRÄMIENCODEVERZEICHNIS DER LANDESFÖRDERUNGSRICHTLINIE.....	46

## **ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RICHTLINIEN**

### **1 Ziele**

Für die Erhaltung, Sicherung, Schaffung oder Wiederherstellung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie für die Durchführung besonderer Maßnahmen im Interesse des Landschaftsschutzes werden Naturschutzprämien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Sonderrichtlinien gewährt.

### **2 Förderungswerber**

Als Förderungswerber, die zugleich Bewirtschafter der Flächen sind, kommen in Betracht:

- 2.1.1 Natürliche Personen;
- 2.1.2 Juristische Personen, sofern nicht mehr als 25% der Geschäftsanteile bzw. nicht mehr als 25% des Grundkapitals Gebietskörperschaften zuzurechnen ist;
- 2.1.3 Personenvereinigungen, die keine juristischen Personen sind, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt;
- 2.1.4 Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Gemeindeverbände, Gemeinden), deren Einrichtungen und juristische Personen bzw. Personenvereinigungen, wenn gemäß 2.1.2 u. 2.1.3 der Geschäftsanteil bzw. die Beteiligung von Gebietskörperschaften über 25 % liegt, kommen als Förderungswerber nur für Angebote gemäß § 24 NSchG 1999 in Betracht.

### **3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- 3.1.1 Für die zu fördernde Maßnahme muss ein wichtiges Interesse des Naturschutzes gegeben sein.
- 3.1.2 Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- 3.1.3 Nicht erlaubt sind jedenfalls Maßnahmen, die aus Sicht des Naturschutzes eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der einer Förderung zugrundeliegenden Fläche bewirken würden.
- 3.1.4 Die geförderten Flächen müssen im Bundesland Salzburg liegen.
- 3.1.5 Soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, die gemäß EU-VO (EG) Nr. 1698/2005 am Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) teilnehmen, muss die Kofinanzierbarkeit durch das ÖPUL betreffend die Maßnahmen "Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen" gegeben sein. Dies gilt auch für den Fall der Erfüllung der Teilnahmekriterien des Betriebes am ÖPUL bezüglich der Kofinanzierung der oben angeführten Maßnahmen. Ist eine Kofinanzierbarkeit durch das ÖPUL nicht gegeben, finden ebenfalls die vorliegenden Richtlinien Anwendung.
- 3.1.6 Förderungsverträge können nur nach Maßgabe der dafür vorgesehenen und vorhandenen Mittel abgeschlossen werden. Reichen die vorgesehenen Fördermittel nicht aus, sind Prioritäten nach naturschutzfachlichen Kriterien zu setzen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss von Förderungsverträgen besteht mit Ausnahme von Angeboten nach § 24 NSchG 1999 i.d.g.F. nicht. Dies ist den Förderungswerbern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.7 Einige Prämien bzw. Prämiensätze können nur in besonderen Projektgebieten angeboten werden. Darunter fallen Europaschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) sowie ökologische Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, geschützte Landschaftsteile sowie flächige Naturdenkmale) einschließlich ihr im ökologischen Zusammenhang stehendes Nahumfeld. Darüber hinausgehend können in Einzelfällen auch außerhalb der genannten Schutzgebiete liegende Flächen als Projektgebiete von der Abteilung Naturschutz anerkannt werden, wenn ein besonderes naturschutzfachliches Interesse sowie die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter vorliegt.

## **4 Abwicklung**

### **4.1 Die Abwicklung der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen erfolgt nach den Richtlinien des "Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes", unter nachstehenden weiteren**

#### **Voraussetzungen:**

- 4.1.1 Antragsformulare für die Projektbestätigung können vom zuständigen Gemeindeamt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, von der Bezirksbauernkammer oder vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz, Postfach 527, Michael-Pacher-Str. 36, 5010 Salzburg bzw. über [www.salzburg.gv.at/naturschutz](http://www.salzburg.gv.at/naturschutz) bezogen werden. Dem Antrag ist ein aktueller Katasterplanauszug über die betroffenen Grundstücke im Maßstab 1:1.000, 1:2.500 oder 1:5.000 sowie eine Kopie des geltenden Mehrfachantrages (Flächenbogen, Flächennutzungsliste) beizulegen, da ansonsten der Antrag nicht bearbeitet werden kann.
- 4.1.2 Der Antrag auf Ausstellung einer Projektbestätigung ist bis 31. Mai des dem Mehrfachantrag vorangehenden Jahres beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz, einzureichen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- 4.1.3 Die fachliche Begutachtung der Anträge wird jedenfalls von der Abteilung 13 - Naturschutz vorgenommen.
- ### **4.2 Die Abwicklung der Naturschutzmaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung erfolgt nach nachstehenden Bestimmungen:**
- 4.2.1 Antragsformulare können vom zuständigen Gemeindeamt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, von der Bezirksbauernkammer oder vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz, bzw. über [www.salzburg.gv.at/naturschutz](http://www.salzburg.gv.at/naturschutz) bezogen werden.
- 4.2.2 Der Förderungsantrag ist vom Förderungswerber bis 31. Mai des jeweiligen Jahres beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz, einzubringen. Gestaltungsprämien sind grundsätzlich vor Beginn der Ausführungsarbeiten zu beantragen. Dem Antrag ist ein aktueller Katasterplan (M 1:1.000, 1:2.500 oder 1:5.000) über die betroffenen Grundstücke beizulegen, da

ansonsten der Antrag nicht bearbeitet werden kann. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

4.2.3 Bei Vertragsverletzungen ist das Ergebnis dieser fachlichen Kontrollen schriftlich festzuhalten und der Kontrollbericht spätestens mit der Durchführung der Sanktionsmaßnahmen dem Förderungswerber zu übermitteln.

4.2.4 Liegt die finanzielle Leistung im Einzelfall unter dem Betrag von € 73,--, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel der auszahlende Betrag auf € 73,-- aufgestockt werden.

### 4.3 **Gemeinsame Bestimmungen:**

4.3.1 Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen fristgerecht nachgereicht werden.

4.3.2 Auf Verlangen der Förderungsabwicklungsstelle sind die relevanten Unterlagen des Mehrfachantrages für das ÖPUL durch den Antragsteller vorzulegen.

4.3.3 Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die einzubeziehenden Vertragsflächen für die in den Richtlinien vorgesehene oder für die im Einzelnen festgelegte Dauer zu bewirtschaften.

Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern, sind dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz, unverzüglich zu melden.

4.3.4 Der Förderungswerber ist verpflichtet, Kontrollmaßnahmen zuzulassen und entsprechende Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zur Kontrolle zu leisten.

4.3.5 Die Durchführung bzw. Einhaltung der EU-kofinanzierten Förderungsmaßnahmen erfolgt durch die AMA im Rahmen der Vor-Ort Kontrolle. Die Durchführung bzw. Einhaltung der Naturschutzmaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung ist vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz, stichprobenweise zu überprüfen.

4.3.6 Die Laufzeit der Verträge für Prämien endet nach den Bestimmungen dieser Richtlinie. Generell ist eine möglichst lange Vertragslaufzeit anzustreben, wobei individuelle Festlegungen für längere Laufzeiten möglich sind. Bei EU-kofinanzierten Maßnahmen endet die Laufzeit nach Ablauf des jeweiligen

Verpflichtungszeitraumes gemäß den Bestimmungen des ÖPULs. Sollten während der Laufzeit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie entfallen oder Veränderungen eintreten, die insbesondere eine Prämienkürzung nach sich ziehen, ist dies vom Bezugsberechtigten unverzüglich dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13, mitzuteilen.

Prämienkombinationen sind - soweit nicht in den speziellen Richtlinien geregelt - gesondert zu prüfen.

- 4.3.7 Die Prämien sind nicht indexgesichert. Die jeweiligen Prämienhöhen werden in periodischen Abständen überprüft und im Einvernehmen mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg neu festgelegt.
- 4.3.8 Sofern die Naturschutzprämien der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, enthalten die angeführten Vergütungssätze bereits die jeweilige Umsatzsteuer.

## **5 Rückzahlung (Rückf)**

### **5.1 Die Rückzahlung der Naturschutzmaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung erfolgt nach nachstehenden Bestimmungen:**

- 5.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, soweit:
  - 5.1.1.1 die Förderungsabwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
  - 5.1.1.2 das Vorhaben nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - 5.1.1.3 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern, unterlassen worden ist,
  - 5.1.1.4 vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
  - 5.1.1.5 die in dieser Richtlinie oder im Vertrag enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt worden sind oder sonst
  - 5.1.1.6 Prämien zu Unrecht bezogen wurden.
- 5.1.2 In den Fällen gem. Pkt. 5.1.1 sind alle gegenüber dem Förderungswerber noch offenen Förderungsmaßnahmen unverzüglich einzustellen.
- 5.1.3 Die Rückzahlungsverpflichtung des Förderungswerbers bzw. die Einstellung der Förderung kann von der Förderungsabwicklungsstelle bei Mehrfachförderung auf jene Förderungsmaßnahmen bzw. jenen Förderungszeitraum (mind. 1 Jahr) beschränkt werden, bei welcher die Übertretung der Fördervereinbarung festgestellt wurde. Dies gilt sinngemäß für eine Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsdauer.
- 5.1.4 Die Förderungsabwicklungsstelle kann von einer Rückforderung zur Gänze oder teilweise Abstand nehmen:

- 5.1.4.1 bei geringfügigen Verstößen oder
- 5.1.4.2 wenn die Auswirkungen auf die Prämienhöhe eine vernachlässigbare Größe darstellen.
- 5.1.5 Eine Rückforderung unterbleibt, wenn es dem Prämienbezieher nach den gegebenen Umständen, die er nicht zu vertreten hat und nicht vorhersehen konnte, unmöglich oder unzumutbar ist, die Vereinbarungen bis zum Ende der Vertragsdauer einzuhalten. Derartige Ereignisse können z.B. sein: Enteignung, höhere Gewalt.
- 5.1.6 Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie von dieser auf Dauer oder zeitlich befristet ausgeschlossen werden.
- 5.2 **Den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, ist die erforderliche Gebarungskontrolle einzuräumen.**
- 5.3 **Der Förderungswerber bzw. -empfänger hat die Zustimmung zur Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift sowie der Höhe und des Zweckes der Förderung im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000) i.d.g.F., sowie zur Darstellung dieser Daten im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung zu erteilen.**

## **ABSCHNITT B: PRÄMIEN**

### **ERHALTUNGSPRÄMIEN**

#### **1 Zielsetzung**

Sind zur Erhaltung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Flächen Pflegemaßnahmen erforderlich oder wird auf eine mögliche Intensivierung oder Änderung der Nutzung derartiger Flächen verzichtet, sind zur Aufrechterhaltung der naturnahen Bewirtschaftung folgende Prämien vorgesehen:

#### **2 Mäh- und Ackerprämien (MähP, AckP)**

Für die jährliche Bewirtschaftung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen (wie zB Streuwiesen, Mager- und Halbtrockenstandorten, besonders artenreichen Blumenwiesen, Kohldistelwiesen (Feucht- und Nasswiesen), Ackerflächen, usw). Die Prämiengestaltung der Mäh- und Ackerprämien des Landes ist analog zum ÖPUL 2007 aufgebaut (siehe Broschüre "Vielfalt Fördern").

##### **2.1 Prämienhöhe:**

Je nach Nutzung und Bewirtschaftungerschwernisse bzw. Auflagen sind unterschiedliche Prämienhöhen möglich (siehe Anhang 2).

€ 175,-- bis € 800,-- (Acker bis € 700,--)

### **3 Beweidungsprämie für Magerweiden (BewP)**

#### **3.1 Entstehung, Nutzung, Gefährdung:**

Im Gegensatz zur ursprünglich großflächigen Weidelandschaft sind die heutigen Verbreitungsgebiete von Magerweiden auf meist kleinflächig steile Hangpartien und stark kupiertes Gelände beschränkt. Diese Standorte sind für die Mähnutzung meist ungeeignet oder unwirtschaftlich. Magerstandorte sind besonders durch Aufforstung und Nutzungsaufgabe gefährdet.

#### **3.2 Zielsetzung:**

Ziel diese Fördermaßnahme ist die extensive Beweidung zur Erhaltung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Kalkmagerweiden und aller Arten der Borstgraswiesen (Orchideenwiesen) außerhalb von Almgebieten.

#### **3.3 Anwendungsgebiet:**

Die Maßnahme wird landesweit für die extensive Beweidung von Trocken- und Magerstandorten sowie von Feuchtfleichen außerhalb von anerkannten Almen (mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen) gewährt.

#### **3.4 Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:**

- 3.4.1 Die aufgetriebene Viehzahl muss mit den natürlichen Ertrags- und Standortverhältnissen sowie mit den Naturschutzzielen im Einklang stehen (Festlegung von GVE-Obergrenzen bei ökologisch besonders wertvollen Magerweiden);
- 3.4.2 Keine externen Düngergaben: eine Düngung der Vertragsfläche mit Handelsdünger oder Wirtschaftsdünger (Festmist, Jauche, Gülle, Kompost, etc.) ist verboten;
- 3.4.3 Kein Einsatz von Pestiziden (auch keine Einzelpflanzenbekämpfung);
- 3.4.4 Keine Kraftfuttergaben während der Weideführung;
- 3.4.5 Keine Almpflegeprämie;
- 3.4.6 Das Verbuschen der Flächen ist durch geeignete Weidepflege hintanzuhalten;
- 3.4.7 Keinerlei Eingriffe, wie Entwässerungen, Umbruch, Kulturgattungsänderungen (Aufforstung), etc.;

- 3.4.8 Spezielle Bewirtschaftungsauflagen sind nach Absprache mit dem naturschutzfachlichen Begutachter möglich (Auszäunung von Feuchtflächen; spezielle Weidepflegemaßnahmen, die Pflegemahd von Teilflächen, Verbot des Einsatzes von Schlegelmähwerken oder Festlegung der max. Besatzdichte);
- 3.4.9 In Abhängigkeit von den ökologischen Gegebenheiten (z.B. Vorkommen gefährdeter Tierarten) können in der Projektbestätigung abweichende oder ergänzende Pflegeauflagen festgelegt werden.

3.5 **Prämienhöhe:**

Je nach Nutzung, Bewirtschaftungserschwerisse bzw. Auflagen sind unterschiedliche Prämienhöhen möglich (siehe Anhang 2). € 175,-- bis € 600,--

## **4 Entbuschungsprämie bzw. Moorpflegeprämie (EntbP)**

### **4.1 Zielsetzung:**

Ziel dieser Maßnahme ist die Offenhaltung von Mooren, Trocken- und Magerstandorten durch periodische Entbuschung.

### **4.2 Anwendungsgebiet:**

Die Maßnahme wird landesweit angeboten, wobei für den Einsatz der Pflegeprämie vorrangig die ökologische Wertigkeit des Standortes sowie der Verbuschungsgrad maßgeblich sind. Dieser Prämientyp ist nicht auf Almfutterflächen anwendbar und nicht kombinierbar mit Prämien des Österreichischen Umweltprogramms (ÖPUL) bzw. mit anderen Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Landes.

### **4.3 Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:**

4.3.1 Mechanische Entbuschung im Abstand von höchstens fünf Jahren bzw. nach Maßgabe des Pflegeplanes eines Naturschutz-Sachverständigen;

4.3.2 Keine chemische Schwendung;

4.3.3 Die Art der Entbuschung, insbesondere die Entfernung oder Lagerung des Schnittgutes, ist von einem Sachverständigen festzulegen;

4.3.4 Keinerlei Eingriffe, wie Entwässerungen, Umbrechen, Kulturgattungsänderungen, der Einsatz von Pestiziden (chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Insektizide, etc.);

4.3.5 Festgestellte Eingriffe in Moorbereiche sind unverzüglich der Naturschutzbehörde bekanntzugeben.

**4.4 Prämienhöhe:**

Grundprämie € 75,--/ha

**Zuschlag je nach Verbuschungsgrad**

gering € 40,--/ha

mittel € 75,--/ha

stark € 150,--/ha

Der Grad der Verbuschung ist von einem Sachverständigen festzustellen. Für ökologisch nicht höchstwertige Flächen können Sondervereinbarungen mit geringeren Prämienätzen getroffen werden (z.B. Randgebiete, Pufferzonen).

## **5 Tümpelpflegeprämie (TümpP)**

### **5.1 Zielsetzung:**

Ziel dieser Maßnahme ist die Pflege kleiner oberirdischer natürlicher oder naturnaher stehender Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sowie Schilf- und Röhrichtzonen.

### **5.2 Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:**

5.2.1 Der Tümpel muss in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft liegen (Ackerland oder Intensivgrünland mit hohem Grundwasserstand); Tümpel oder Teiche, die in bestehenden Feuchtflächen angelegt wurden, sind nicht förderfähig;

5.2.2 Folienteiche, Teiche, Tümpel sowie Teiche mit Regelböschungen ohne Flachwasserzone sind von dieser Förderung ausgenommen;

5.2.3 Absoluter Düngeverzicht im Bereich des Tümpels und der anschließenden Uferzonen, mind. jedoch im Bereich eines 5 m breiten Streifens, gemessen von der Mittelwasseranschlagslinie;

5.2.4 Wird der Düngeverzichtstreifen gemäht, so ist das Mähgut daraus zu entfernen;

5.2.5 Verboten ist die fischereirechtliche Nutzung des Tümpels (Besatz mit Fischen, Fütterung) sowie die Haltung von Wassergeflügel;

5.2.6 Keine Eingriffe, wie Aufschüttungen, Ablagerungen, Verunreinigungen des Wassers, Einsatz von Pestiziden (chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Insektizide), wesentliche Veränderung des Wasserspiegels, etc.;

5.2.7 Festgestellte Eingriffe oder wesentliche Veränderungen des Tümpels sind der Naturschutzbehörde zu melden.

**5.3 Prämienhöhe (maximal förderbar sind 10 Tümpel pro Betrieb):**

Tümpelpflege	€ 150,--
Zuschlag für 500 bis 1.000 m <sup>2</sup> Fläche	€ 40,--
Zuschlag über 1.000 m <sup>2</sup> Fläche	€ 75,--
Zuschlag für hohe ökologische Bedeutung oder Düngeverzicht	€ 40,--

Grenzt eine Streu- oder Feuchtwiese unmittelbar an den Tümpel an oder soll der Düngeverzichtsreich über eine Breite von 10 m hinaus ausgeweitet werden, gelten die Bestimmungen für die Mähprämie bzw. Düngeverzichtsprämie.

## **6 Pflegeprämie für Hecken und Feldgehölze (HeckP und FeldP)**

### **6.1 Zielsetzung:**

Gefördert wird die Pflege von naturnahen Hecken und solchen Flurgehölzen, die für eine ökologische Vernetzung via in schwach strukturierten Gebieten aus Sicht des Naturschutzes erforderlich sind. In Betracht kommen insbesondere Hecken und Flurgehölze, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen oder zum Teil an Gewässer oder landwirtschaftliche Verkehrsflächen angrenzen.

### **6.2 Anwendungsgebiet:**

Die Prämie wird landesweit angeboten.

### **6.3 Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:**

6.3.1 Der dauernde Bestand der Hecke / des Feldgehölzes muss gesichert sein (bei Neuanlage mindestens 5 Jahre Bestand, Schutz nach § 26 NSchG 1999).

6.3.2 Hecken und Feldgehölze aus ausschließlich heimischen standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen;

6.3.3 Einzäunung der Hecke / des Feldgehölzes bei Beweidung der angrenzenden Flächen im Falle fachlicher Notwendigkeit;

6.3.4 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich der Hecke sowie in einem Abstand von mind. 2 m gemessen ab der Kronentraufe;

6.3.5 Verzicht auf Mahd im unmittelbaren Heckenbereich oder im eingezäunten Bereich: Belassen eines vorgelagerten Krautsaumes im gesamten Traufbereich, mind. jedoch auf einer Breite von 3 m gemessen ab Stock; Mahd dieses Streifens mit dem Folgeschnitt, im Herbst oder im Folgejahr, mind. jedoch alle 2 bis 3 Jahre;

6.3.6 Art- und bestanderhaltende, vereinbarungsgemäße Pflege der Hecke / des Feldgehölzes;

6.3.7 Nachpflanzungen dürfen ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen gem. der „Artenliste für Gehölzpflanzungen im Bundesland Salzburg“ (siehe Anhang 1) erfolgen.

6.4 **Prämienhöhe:**

Förderbar sind Hecken und Feldgehölze bis zu einer maximalen Breite von 10 m und einer Gesamtfläche von 10.000 m<sup>2</sup>. € 1.100,--/ha

## 7 **Pflegeprämie für bachbegleitende Gehölze (BachP)**

### 7.1 **Zielsetzung:**

Gefördert wird die Pflege von naturnahen saumartigen Ufergehölzen an fließenden Gewässern, die für eine ökologische Vernetzung in schwach strukturierten Gebieten aus Sicht des Naturschutzes erforderlich sind.

### 7.2 **Anwendungsgebiet:**

Die Prämie wird landesweit angeboten.

### 7.3 **Voraussetzung für die Gewährung/ Pflegeauflagen:**

7.3.1 Bachbegleitende Gehölze aus ausschließlich heimischen standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen;

7.3.2 Art- und bestanderhaltende, vereinbarungsgemäße Pflege des bachbegleitenden Gehölzes;

7.3.3 Nachpflanzungen dürfen ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen gem. der „Artenliste geeigneter Gehölze für Heckenpflanzungen im Bundesland Salzburg“ (siehe Anhang 1) erfolgen;

7.3.4 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich des Bachgehölzes sowie in einem Abstand von mind. 2 m gemessen ab der Kronentraufe;

7.3.5 Verzicht auf Mahd im unmittelbaren Heckenbereich oder im eingezäunten Bereich: Belassen eines vorgelagerten Krautsaumes im gesamten Traufbereich, mind. jedoch auf einer Breite von 3 m gemessen ab Stock; Mahd dieses Streifens mit dem Folgeschnitt, im Herbst oder im Folgejahr, mind. jedoch alle 2 bis 3 Jahre;

### 7.4 **Prämienhöhe:**

Förderbar sind Gehölzstreifen beiderseits des Gewässers von jeweils max. 10 m

Breite und einer Gesamtfläche von max. 10.000 m<sup>2</sup>.

€1.100,--/ha

## **8 Pflegeprämie für Streuobstwiesen (ObstP)**

### **8.1 Zielsetzung:**

Ziel dieser Prämie ist die Erhaltung und Pflege von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesenbeständen, die von Hochstammsorten aufgebaut werden.

### **8.2 Anwendungsgebiet:**

Die Prämie wird landesweit angeboten.

### **8.3 Voraussetzung für die Gewährung/ Pflegeauflagen:**

8.3.1 Der extensive Charakter der Streuobstwiese muss gegeben sein:

8.3.1.1 Gefördert werden ausschließlich bodenständige alte Hochstammbestände;

8.3.1.2 Die Bestände müssen ökologisch wertvolle Strukturen, wie bspw. Baumhöhlen, abgestorbene oder absterbende Baumteile sowie Altbäume aufweisen. Diese Strukturen sind zu belassen;

8.3.1.3 Die betreffende Wiesenfläche (Unterwuchs) darf nur extensiv bewirtschaftet werden (Mahd oder Beweidung); kurzfristige flächige Beweidung, keine Standweide bzw. Koppelhaltung, keine intensive Mähnutzung (keine mehrmalige Mahd als Futtergras/Portionsmahd);

8.3.2 Die anrechenbare Fläche bei Baumgruppen wird bis zu den verbundenen äußeren Kronenenden gerechnet;

8.3.3 Der Mindestbaumbestand von Streuobstwiesen beträgt 30 Bäume/ha. Die anrechenbare Fläche wird bis zu den verbundenen äußeren Kronenenden der äußersten Bäume gerechnet;

8.3.4 Der Baumabstand in der Baumreihe darf max. 30 m betragen, wobei sich die anrechenbare Fläche aus folgender Berechnungsgrundlage ergibt:

Länge der Baumreihe x 5 m;

### 8.3.5 Weitere Förderungsvoraussetzungen:

8.3.5.1 Mindestbaumzahl: jeweils 10

8.3.5.2 Nachpflanzungen nur mit bodenständigen, alten Hochstammsorten (siehe Sortenliste des Salzburger Landesverbandes für Obstbau, Garten- und Landschaftspflege)

8.3.5.3 Naturschutzfachliches Einvernehmen ist erforderlich;

8.3.5.4 kein Einsatz von Pestiziden (chem.-synth. Pflanzenschutzmittel, Insektizide); kein Handelsdüngereinsatz, kein Flüssigdünger (Gülle, Jauche) oder Klärschlammkompost;

8.3.5.5 Verzicht auf Rindensäuberung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;

8.3.5.6 Düngung: Höchstens eine Gabe Stallmist oder betriebseigenen Kompost pro Baum und Jahr;

8.3.5.7 Keine Nutzung (Mahd, Beweidung) vor dem 1.6. (unter 600 m Seehöhe) bzw. vor dem 10.6. (über 600 m Seehöhe);

8.3.5.8 Erhaltung ökologisch bedeutender Strukturen, wie Nassstellen, etc.;

### 8.4 Prämienhöhe:

je Stamm (ab 10 cm Brusthöhendurchmesser): € 6,--

Zuschläge pro Stamm für freiwillige Leistungen:

gänzlicher Düngeverzicht € 1,50

## VERBESSERUNGSPRÄMIEN

### 1 **Allgemeine Zielsetzung:**

Das Land Salzburg bietet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ausgleichszahlungen für die Schaffung, Verbesserung oder Wiederherstellung ökologisch wertvoller Biotope und Strukturen, wenn die Maßnahmen im Naturschutzinteresse liegen.

### 2 **Weideverzichtsprämie (WeiVP)**

#### 2.1 **Zielsetzung:**

Ziel dieser Prämie ist ein Weideverzicht auf Feuchtflächen mit typischer Vegetation, insbesondere Moore, die durch Trittbelastung und Eutrophierung durch das Vieh in ihrem Bestand gefährdet sind.

Sensible Feuchtflächen sollen durch Zäune von Weiden abgegrenzt werden.

#### 2.2 **Anwendungsgebiet:**

Die Prämie wird landesweit angeboten.

#### 2.3 **Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:**

2.3.1 Absoluter Düngeverzicht, keine Beweidung;

2.3.2 Keine Eingriffe, wie Entwässerungen, Umbruch, Aufforstung, Aufschüttungen, Ablagerungen, Einsatz von Pestiziden (chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel, Insektizide).

#### 2.4 **Prämienhöhe:**

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem durch den Weideverzicht zu erwartenden Ertragsverlust und beträgt bis zu € 430,--/ha

Notwendige Zaunkosten (nur Materialkosten) können gesondert abgegolten werden.

### **3 Wiesenrandstreifenprämie (WiesP)**

#### **3.1 Zielsetzung:**

Wiesenrandstreifen dienen der Erhaltung bzw. Schaffung von natürlichen Vernetzungsstrukturen in der Agrarlandschaft. Meist liegt ihre ökologische Bedeutung in ihrer Funktion als Pufferzonen sowie Übergangsräumen im Anschluss an Hecken-, Gehölz- und Gewässerstrukturen und in ihrer Strukturierung monotoner ungegliederter Grünlandflächen. Solche Extensivgrünlandflächen verbessern wesentlich die Struktur- und Nahrungsbasis für zahlreiche wald- und offenlandbewohnende Arten.

#### **3.2 Anwendungsgebiet:**

Die Prämie wird landesweit angeboten.

#### **3.3 Voraussetzung für die Gewährung / Pflegemaßnahmen:**

##### **3.3.1 Maßnahmen im Bereich des Wiesenrandstreifens:**

3.3.1.1 Belassen von ca. 2 bis 3 m breiten Wiesenrandstreifen bei jeder Mähnutzung und Mahd bzw. Nutzung (Beweidung bei Einschnittwiesen) dieser Streifen mit dem Folgeschnitt bzw. im Folgejahr (Lage und Länge des Randstreifens laut Plan);

3.3.1.2 Kein Einsatz von Pestiziden (chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, auch keine Einzelpflanzenbekämpfung, etc.);

3.3.1.3 Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen;

3.3.1.4 Nicht erlaubte Eingriffe: Entwässerungen, Wiesenumbruch, Aufschüttungen, Kulturgattungsänderungen (Aufforstung), etc;

3.3.1.5 Eine extensive Nachweide des Randstreifens im Herbst nach dem letzten Schnitt ist zulässig;

3.3.1.6 Absoluter Düngeverzicht bei gewässernahen Wiesenrandstreifen;

3.3.1.7 Düngeeinschränkung auf der gesamten Fläche des Wiesenrandstreifens (Düngung max. 1x im Herbst mit hofeigenem Wirtschaftsdünger; es darf kein mineralischer Dünger ausgebracht werden);

- 3.3.1.8 Bei fachlichem Nachweis gefährdeter Tierarten: Keine Mahd oder sonstige Bewirtschaftung (Beweidung, Befahren, Begehen oder sonstige Bearbeitung) des Randstreifens zwischen 15.3. und 1.6.;
- 3.3.2 Maßnahmen im Bereich der restlichen Schlagfläche:
  - 3.3.2.1 Mahd des restlichen Schlages von innen nach außen.
- 3.3.3 Besondere Pflegevereinbarungen:  
In Abhängigkeit der vorkommenden gefährdeten Tierart, können in der Projektbestätigung abweichende oder ergänzende Pflegeauflagen festgelegt werden;
- 3.4 **Prämienhöhe**

€ 150,--/ha

## GESTALTUNGSPRÄMIEN

### 1 **Allgemeine Zielsetzung**

Die Maßnahme wird für einmalige und wiederkehrende Gestaltungsmaßnahmen gewährt, die eine ökologische oder landschaftsästhetische Verbesserung bewirken.

### 2 **Anlage von Landschaftsstrukturen**, die für eine ökologische Vernetzung wünschenswert sind (Ökologische Maßnahmen):

### 3 **Neuanlage ökologisch-funktionaler Hecken und Feldgehölze und Waldränder**

#### 3.1 **Zielsetzung:**

Ziel dieser Prämie ist die Neuanlage und dauerhafte Bestandessicherung ökologisch und landschaftsästhetisch bedeutsamer Hecken, Feldgehölze und Waldränder zur Verbesserung des ökologischen Verbundes in Landschaftsräumen.

#### 3.2 **Anwendungsgebiet:**

Die Maßnahme wird landesweit in Projektgebieten angeboten, in denen die Anlage ökologisch-funktionaler Gehölzstrukturen ein vorrangiges Naturschutzziel darstellt.

#### 3.3 **Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:**

3.3.1 Die Maßnahme dient der Verbesserung des ökologischen Verbundes, insbesondere in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen oder der Erhaltung spezieller Tierarten mit einem Vorkommenschwerpunkt im Bereich von Hecken, Feldgehölzen und/oder Waldrändern;

3.3.2 Vorlage einer Bepflanzungsskizze mit detaillierter Pflanzenartenliste;

3.3.3 Als Pflanzmaterial sind ausschließlich heimische standortgerechte Laubgehölze aus nachweislich regionaler Herkunft gem. der „Artenliste für Gehölzpflanzungen im Bundesland Salzburg“ (siehe Anhang) zu verwenden;

3.3.4 Einzäunung der Hecke/des Feldgehölzes bzw. des Waldrandes bei Beweidung der angrenzenden Flächen im Falle fachlicher Notwendigkeit;

### 3.4 **Heckenneuanlage (HeckN)**

- 3.4.1 Grundsätzlich werden Prämien zur Neuanlage von Hecken nur in strukturarmen Landschaftsräumen unter 1.200 m Seehöhe und nach Beurteilung durch den Naturschutzbeauftragten gewährt:
- 3.4.2 Die Bepflanzung muss zeilenförmig bei einer Mindestlänge von 50 m erfolgen. Ein Unterschreiten dieser Mindestlänge ist nur zum Lückenschluss bestehender Heckenverbundsysteme zulässig. Durch einen mindestens zwei- bereichweise dreireihigen (mehrreihigen) Aufbau ergibt sich eine variable Breite der Hecke. Der Hecke ist ein zwei bis drei Meter breiter extensiv zu pflegender Krautsaum vorzulagern (periodische Entbuschung bzw. Mahd).
- 3.4.3 Die Heckenanlage soll sich harmonisch in die Landschaft einfügen, die Linienführung ist dem natürlichen Gelände anzupassen.
- 3.4.4 Die Hecke ist aus heimischen, standortgerechten Gehölzen aufzubauen. Ziel ist eine stufig aufgebaute Hecke. Ausschlagfähiges Pflanzmaterial ist zu bevorzugen.
- 3.4.5 Die Pflege der Hecke hat so zu erfolgen, dass keine dauerhaften Lücken (über eine Vegetationsperiode hinaus) und keine temporären Lücken über vier Meter Breite entstehen.
- 3.4.6 Die Neuanlage von Hecken soll vorzugsweise dem Anschluss an bestehende Strukturen (Weiterführung/ Ausbau von Heckenverbundsystemen einschließlich Waldrändern) bzw. dem Lückenschluss in Heckensystemen dienen.
- 3.4.7 Förderbar ist weiters die Anlage von Hecken, die als Leitlinien für geschützte Tierarten relevant sind.
- 3.4.8 Bei Heckenneuanlagen entlang von Grundstücksgrenzen ist bei einem Pflanzabstand zum Nachbargrundstück unter 10 m das schriftliche Einvernehmen mit dem Grundstücksnachbarn nachzuweisen. Ab einem Abstand von 10 m von der Grundstücksgrenze kann keine Abgeltung für die Beschattung und Wurzeleinwirkung angrenzender landwirtschaftlicher Grundflächen gem. Pkt. 3.6.6 beantragt werden.

### 3.5 **Neuanlage von Waldrändern (WaldN):**

Ab 2009 werden Förderungsverträge vorrangig im Bereich Wald über das Programm Ländliche Entwicklung – Waldumweltmaßnahmen – abgewickelt ([www.salzburg.gv.at/naturschutz](http://www.salzburg.gv.at/naturschutz)).

- 3.5.1 Die Linienführung ist dem natürlichen Gelände anzupassen, wobei eine variable Breite des Gehölzstreifens anzustreben ist (siehe Punkt 2.1.3.5). Bei der Anlage des Waldrandes ist auf einen möglichst hohen Strukturreichtum, durch eine Verzahnung von bestehendem Waldrand, anzulegendem Strauchgürtel und Krautsaum, zuachten. Dem Waldrand (Strauchgürtel) ist ein 2 bis 3 m breiter extensiv zu pflegender Krautsaum vorzulagern (periodische Entbuschung bzw. Mahd).
- 3.5.2 Die Tiefe des Waldrandes richtet sich nach der jeweiligen standörtlichen Situation (Aufbau des bestehenden Waldmantels), soll jedoch mind. 5 bis 10 m, gemessen ab der Traufe des bestehenden Waldrandes, betragen.
- 3.5.3 Durch einen stufigen Aufbau des Gehölzstreifens soll ein fließender Übergang zwischen Wald und offener Landschaft entstehen.

### 3.6 **Prämien / Förderungsumfang**

- 3.6.1 Gefördert werden können bis zu 100 % der Kosten für die Neuanlage ökologisch-funktionaler artenreicher Hecken, Feldgehölze und Waldränder sowie
- 3.6.2 Arbeits- und Materialaufwand für die Anlage.
- 3.6.3 Die Maßnahmen sind vor Ausführung mit einem Amtssachverständigen abzustimmen.

#### 3.6.4 **Abgeltung für die Grundinanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen:**

Als Basis einer Abgeltung wird von einem Nutzungsentgang von € 1.308,--/ha und Jahr für beste Böden ausgegangen, wovon bei Böden mit Bodenklimazahlen unter 40 Abschläge gemacht werden.

**3.6.5 Anwachsprämie:**

Abgeltung für den Aufwand bis zur Sicherung des Bestandes für die Dauer von fünf Jahren € 1.091,--/ha und Jahr

**3.6.6 Abgeltung für die Beschattung und Wurzeleinwirkung angrenzender landwirtschaftlicher Grundflächen bei der Neuanlage von Hecken:**

3.6.6.1 als Richtwert für südlich der zu errichtenden Hecke angrenzende landwirtschaftlichen Grundflächen € 0,07 pro lfm und Jahr

3.6.6.2 für im Osten und Westen angrenzende Grundflächen € 0,13 pro lfm und Jahr

3.6.6.3 für im Norden angrenzende Grundflächen € 0,20 pro lfm und Jahr

3.6.7 Bei der Neuanlage von ökologisch funktionalen Waldrändern können die ertragsmindernden Einflüsse einer Beschattung und Wurzeleinwirkung auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht abgegolten werden.

**3.6.8 Auszahlungsmodalitäten:**

Die nach den Punkten 3.6.4 und 3.6.6 berechneten Beträge werden mit dem Faktor 25 kapitalisiert, der Betrag gemäß Punkt 3.6.5 mit dem Faktor 5. Von dem so errechneten Gesamtbetrag werden dem Förderungswerber 50 % bei Beginn der Laufzeit des Förderungsvertrages, die restlichen 50 % nach Sicherstellung des dauernden Bestandes, also grundsätzlich nach fünf Jahren ausbezahlt.

Mit der Auszahlung dieser restlichen 50 % beginnt bei Hecken der gesetzliche Schutz nach § 26 Naturschutzgesetz 1999 i.d.g.F., d. h. eine Entfernung der Hecke ist nur mehr in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde über ein Anzeigeverfahren möglich. Neu angelegte Waldränder unterliegen nach der zweiten Teilzahlung dem gesetzlichen Schutz nach § 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. Für eine Rodung des Waldrandes ist bei der zuständigen Forstbehörde um Bewilligung anzusuchen.

## **4 Sonstige Maßnahmen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten**

### **4.1 Einmalige Maßnahmen (EinMA):**

z.B. die Anlage von

- Gewässern und Tümpeln
- Bachbegleitende Vegetationsstreifen
- Renaturierung von Gewässern
- Revitalisierung ehemaliger Trockenstandorte und Feuchtflächen,  
z.B. durch Beseitigung der Aufforstung

Die Höhe der Förderung kann bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten betragen.

**5 Regionaltypische Dach- und Zaunformen****6 Holzdächer, Dachrinnen und Fassadenverschindelungen auf bzw. an Almhöfen, Ställen, Nebengebäuden und sonstigen Objekten****6.1 Zielsetzung:**

Gefördert werden nur Maßnahmen in Schutzgebieten und speziellen Projektgebieten zur Erhaltung oder Verbesserung von ästhetischen Elementen in der Landschaft.

**6.2 Förderhöhe****6.2.1 Für Holzdächer (HDacN) und Wandverkleidungen (HFasN):**

<b>Baurichtpreise Stand 2009</b>	<b>Alm</b>	<b>Tal</b>
Scharschindeldacheindeckung/Lärche (gekletzt/gemessert)	€ 76,28	€ 68,60
Brettschindeldacheindeckung/Lärche (gekletzt)	€ 66,84	€ 60,00
Ladenschindeldacheindeckung/Lärche (sägerau geschnitten)	€ 58,28	€ 51,40
Scharschindelseitenwandverkleidung/Lärche (gekletzt/gemessert)	€ 53,40	€ 48,02
Brettschindelseitenwandverkleidung/Lärche (gekletzt)	€ 46,79	€ 42,00
Ladenschindelseitenwandverkleidung/Lärche (sägerau geschnitten)	€ 40,80	€ 35,98
Bei Ausführung in Fichte/Tanne: Richtsatzabzug	€ 8,58	

6.2.1.1 Die Pauschalkostensätze werden laufend dem aktuellen Baupreisindex angepasst;

6.2.1.2 Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand (z.B. Eigenleistungsaufstellung, Rechnungen usw.);

6.2.1.3 Die Förderintensität richtet sich nach dem aktuellen Fördersatz des laufenden Programms zur ländlichen Entwicklung – SRL - Sonstige Maßnahmen (Stand 2009: Fördersatz 25 % der tatsächlichen Kosten) und nach der folgenden Gebäudenutzung:

6.2.1.4 TOPUP (Schutzgebietzuschlag Holzdach) € 9,--/m<sup>2</sup>

6.2.1.5 Periodische Legschindelwendung (LegU) im Mindestabstand von 4 Jahren 15 % der Arbeitsaufwendungen nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen für Interessentenleistungen im Güterwegebau.

- 6.2.1.6 Zuschlag für Neuschindlersatz bei der periodischen Legschindelwendung (LegN)  
von € 5,--/m<sup>2</sup>.  
Ein Neuschindlersatz von 20 % ist erst ab dem  
8. Jahr (bei einer bezogenen Förderung von 21 - 70 %)  
12. Jahr (bei einer bezogenen Förderung von 70 - 100 %) möglich.
- 6.2.1.7 Wurde für die Dacherneuerung bereits ein Pflegebeitrag gewährt, ist ein  
Neuschindlersatz von € 5,--/m<sup>2</sup> erst ab dem 8. Jahr (bei einer bezogenen Förderung  
von 21 - 70 %) bzw. 12. Jahr (bei einer bezogenen Förderung von 70 - 100 %) möglich.
- 6.2.1.8 Im Falle einer Vernachlässigung der entsprechenden Dachpflege kann dem  
Bezugsberechtigten frühestens nach 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der  
Neuschindelförderung ein neuerlicher Pflegebeitrag zuerkannt werden.
- 6.2.2 **Landwirtschaftliche Bauten in Schutzgebieten:**
- 6.2.2.1 Bei Neubauten bzw. Sanierung des Bestandes 100% des Fördersatzes.
- 6.2.3 **Sonstige Bauten in Schutzgebieten:**
- 6.2.3.1 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn die Dach- bzw.  
Fassadenverschindelung aus landschaftsästhetischer Sicht wünschenswert ist;
- 6.2.3.2 Neubauten bzw. Sanierung des Bestandes bei alpinen Schutzhütten und  
Alpengasthöfen 50% des Fördersatzes;
- 6.2.3.3 Sonstige Bauten in Abhängigkeit von der erzielbaren ästhetischen Verbesserung im  
betreffenden Landschaftsraum (Situierung im Schutzgebiet) bis zu 75% des  
Fördersatzes.
- 6.2.4 **Holzdachrinnen (HRinN):** € 8,-/lfm

## 7 Regionaltypische Zaunformen aus Holz (ZaunE, ZaunN) bzw. Stein (SteinE, SteinN) und Holzbrunntröge (HBruN)

### 7.1 Zielsetzung:

Die Maßnahme wird in Schutzgebieten und speziellen Projektgebieten zur Erhaltung oder Verbesserung von ästhetischen Elementen in der Landschaft angeboten.

Gefördert wird die Aufstellung oder Instandsetzung von althergebrachten, ortsüblichen Zäunen (Girschtenzaun bis zum einfachen Stangenzaun) aus heimischen Holzarten. Nicht förderungsfähig sind mit Holzschutz behandelte oder anderweitig imprägnierte Zäune.

### 7.2 Förderhöhe:

Baurichtpreise Stand 2009 (die Pauschalkostensätze werden laufend den aktuellen Baupreisindex angepasst)

#### 7.2.1 Girschtenzaun, Pinzgauer Zaun (jeweils gespalten)

Lärche	€ 49,00/lfm
Fichte	€ 41,00/lfm

#### 7.2.2 Kreuzzaun

Lärche (Stecken), Fichte (Stangen)	€ 32,00/lfm
------------------------------------	-------------

#### 7.2.3 Stangenzaun

4-reihig gezapft	€ 32,00/lfm
4-reihig nicht gezapft	€ 20,00/lfm
3-reihig	€ 17,00/lfm
2-reihig	€ 13,00/lfm

#### 7.2.4 Ringzaun € 37,00/lfm

7.2.5 Die Förderintensität richtet sich nach dem aktuellen Fördersatz des laufenden Programms zur ländlichen Entwicklung- SRL - Sonstige Maßnahmen (Stand 2009: 50 % der tatsächlichen Kosten).

- 7.2.6 Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Aufwand (zB Eigenleistungsaufstellung, Rechnungen usw).
- 7.2.7 Für den jährlichen Pflegeaufwand der unter Pkt. 7.2.1 bis Pkt. 7.2.4 angeführten Zäunen können Sondervereinbarungen getroffen werden.
- 7.2.8 Jährlicher Pflegebetrag für funktionsfähige und landwirtschaftlich genutzte Zäune (Laufzeit 5 Jahre) € 0,30/lfm  
Die damit geförderten Zäune sind von einer Förderung der Neuanlage und Instandsetzung ausgenommen.
- 7.2.9 **Steinhage**
- 7.2.9.1 Instandsetzung (Sanierung) und Neuanlage und von Steinhagen: bis zu 70 % der Aufwendungen (Arbeit und Material) € 15,-- bis 36,--/lfm
- 7.2.9.2 Jährlicher Pflegebetrag für funktionsfähige und landwirtschaftlich genutzte Steinhage (Laufzeit 5 Jahre) € 0,30/lfm
- 7.2.9.3 Die damit geförderten Steinhage sind von einer Förderung der Neuanlage und Instandsetzung (Sanierung) ausgenommen. Eine Förderung für die Instandsetzung ist jedoch im ersten Pflegejahr möglich.
- 7.2.10 **Brunnentröge aus Holz als Viehtränke (je nach Material und Arbeitsaufwand für die Anfertigung)**  
€ 30,-- bis € 60,-- pro lfm

## ALMPFLEGEKONZEPT - NATURSCHUTZPLAN AUF DER ALM

### 1 Almpflegeprämie (AlmNP, AlMER)

#### 1.1 Zielsetzung:

Gefördert wird die Erhaltung ökologisch wertvoller Almen oder Almbereiche.

#### 1.2 Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

1.2.1 Eine den ökologischen Verhältnissen angepasste Beweidung von anerkannten Almen;

1.2.2 Die Alm oder Teile davon müssen von einem Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet erfasst sein;

1.2.3 Erhaltung ökologisch bedeutender Strukturen, wie Nassstellen, etc.;

1.2.4 Verzicht auf die Ausbringung von almfremdem Dünger und almfremden Futtermitteln. Ausnahmen können nur im Einzelfall und im Einvernehmen mit den naturschutzfachlichen Inhalten des Almpflegekonzepes erfolgen (Bsp.: Zufütterung bei Schlechtwetterphasen, Zufütterung für Milchkühe, Startdüngung für Erosionsflächen, usw.). Diese Ausnahmen dürfen jedoch keinesfalls zu einer Erhöhung der Auftriebszahlen bzw. einer generellen Intensivierung der Alm führen;

1.2.5 Keine chemische Schwendung und kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden;

1.2.6 Keine Beweidungsprämie;

1.2.7 Es ist ein Almpflegekonzep nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu erstellen und dessen Inhalte sind als Vertragsbedingungen verbindlich einzuhalten.

#### 1.3 Prämienhöhe:

Die Prämienhöhe errechnet sich nach den ausgearbeiteten Maßnahmen des Almpflegekonzepes.

## RICHTLINIEN FÜR DEN BEREICH WALD

Ab 2009 werden Förderungsverträge vorrangig im Bereich Wald über das Programm Ländliche Entwicklung – Waldumweltmaßnahmen – abgewickelt ([www.salzburg.gv.at/naturschutz](http://www.salzburg.gv.at/naturschutz)).

### 1 Prämie für Altholzinseln (AlthP)

#### 1.1 Zielsetzung:

Für die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller geschlossener Altholzbestände. Die besondere Wertigkeit ist individuell zu prüfen.

#### 1.2 Voraussetzung für die Gewährung/Pflegeauflagen:

1.2.1 Die Fläche muss in einem Geschützten Landschaftsteil, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet oder flächenhaften Naturdenkmal liegen;

1.2.2 Lebende Bestände heimischer und standortgemäßer Baumarten, die das jeweils übliche Umtriebsalter wesentlich überschritten haben.

Baumarten: Fichte, Tanne, Lärche, Rot-Kiefer, Zirbe, Linde, Eibe, Silberweide, Schwarzpappel, Bergahorn, Rotbuche, Hainbuche, Eiche, Esche, Bergulme, Wildkirsche;

1.2.3 Die zu fördernde Altholzinsel muss in einem Wald mindestens 10 Bäume und in einem Feldgehölz mindestens 5 Bäume umfassen;

1.2.4 Die förderbare Fläche ist mit 0,5 ha pro Altholzinsel begrenzt;

1.2.5 Die Altholzinsel muss der natürlichen Entwicklung überlassen werden, insbesondere darf keine forstliche Nutzung des Bestandes für die Zeit der Vertragsdauer erfolgen;

1.2.6 Das Errichten baulicher und sonstiger Anlagen einschließlich Jagdanlagen, Wege und Straßen ist auf den geförderten Flächen verboten;

1.2.7 Notwendige Pflegemaßnahmen, insbesondere aufgrund forstrechtlicher Bestimmungen, sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde durchzuführen;

1.2.8 Die Laufzeit des Vertrages beträgt mindestens 20 Jahre.

### 1.3 **Prämienhöhe:**

Es ist jener Prämiensatz zu verwenden, dessen Holzart überwiegend vorkommt. Bei mengenmäßig gleichem Vorkommen zweier Holzarten ist ein Mischsatz anzuwenden.

#### 1.3.1 **Gruppen:**

Weichlaubholz	€ 36,50 pro 0,1 ha und Jahr
Hartlaubholz	€ 55,50 pro 0,1 ha und Jahr
Nadelholz	€ 44,00 pro 0,1 ha und Jahr
Zirbe	€ 58,50 pro 0,1 ha und Jahr

#### 1.3.2 **Prämienzuschläge und Prämienabschläge:**

Bei abweichenden Vertragslaufzeiten oder bei einer Überschreitung der förderbaren Fläche können Zu- bzw. Abschläge von den geltenden Prämiensätzen vorgesehen werden.

## **2 Waldrandpflegeprämie (WaldP)**

### **2.1 Zielsetzung:**

Für die Erhaltung und Pflege naturnaher und artenreicher Waldränder im Sinne der Richtlinien der Biotopkartierung.

### **2.2 Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:**

- 2.2.1 Der Waldrand muss stufig und artenreich aufgebaut sein. Grundsätzlich prämienswert sind - unabhängig von einer individuellen Überprüfung - das sogenannte Schlehen-Ligustergebüsch, in dem vorwiegend Schlehdorn, Liguster und Hasel vorkommen sowie der Biototyp Waldwitwenblumen-Saum mit den Arten Waldwitwenblume, Vogelwicke, Wolliger Hahnenfuß und Große Sterndolde;
- 2.2.2 Breite des Waldrandes: von 5 bis max. 10 m (ohne Krautsaum);
- 2.2.3 Es muss eine art- und bestanderhaltende, vereinbarungsgemäße Pflege des Waldrandes erfolgen;
- 2.2.4 Im Anschluss an die vorhandenen Gehölze (Strauchsaum) ist ein mindestens 2 m breiter Krautstreifen (Krautsaum) zu belassen. Dieser Krautsaum ist abschnittsweise mind. alle 2 bis 3 Jahre zu mähen bzw. zu entbuschen. Für die Abgeltung dieser speziellen Pflegeauflage kann die Mähprämie für Mager- und Halbtrockenstandorte (Mahd alle 2 Jahre) bzw. die Entbuschungsprämie (periodische Entbuschung) herangezogen werden;
- 2.2.5 Eine Düngung der Vertragsfläche (Waldrandbereich inkl. Strauch- und Krautsaum) mit Handelsdünger, Festmist, Jauche, Gülle, Kompost, etc. ist untersagt. Die Ausbringung von Klärschlamm u. Klärschlammkomposten gilt ebenfalls als Düngung;
- 2.2.6 Kein Einsatz von Pestiziden, einschließlich des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel;
- 2.2.7 Darüber hinaus darf keine Rodung, vorsätzliche Beeinträchtigung oder sonstige Zerstörung des geförderten Waldrandes einschließlich vermeidbarer Schäden im Zuge von Holzerntemaßnahmen erfolgen;

2.2.8 Die Laufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre:

2.2.9 Förderbar sind Waldränder mit einer Breite von 5 bis max. 10 m (ohne Krautsaum) und einer Gesamtfläche von maximal 10.000 m<sup>2</sup>;

2.2.10 Hinweis: Die Neuanlage von Waldrändern (WaldN) ist im Rahmen einmaliger Gestaltungsprämien förderbar.

2.3 **Prämienhöhe:**

€ 1.100,--/ha und Jahr

### 3 Pflegeprämie für Totholz (TothP)

#### 3.1 Zielsetzung:

Für das Belassen von Totholz als wertvollen Lebensraum für eine große Organismenvielfalt.

#### 3.2 Voraussetzung für die Gewährung / Pflegeauflagen:

3.2.1 Prämienwürdig ist nur Totholz in Beständen, die die Leitfunktion „Wirtschaftswald“ gemäß dem jeweils gültigen Stand des Waldentwicklungsplanes (WEP) haben oder Naturwaldreservate sind;

3.2.2 Es wird nur stehendes Totholz gefördert;

3.2.3 Das Totholz muss einen Brusthöhendurchmesser von mind. 355 mm aufweisen.

3.2.4 Das Totholz muss forsthygienisch unbedenklich sein. Fichte und Tanne sind erst förderungswürdig, wenn am Stamm keine Rinde mehr vorhanden ist;

3.2.5 Das Totholz darf nicht im Gefährdungsbereich von öffentlichen Straßen, Wegen, Eisenbahnen, markierten Wanderwegen usw. stehen;

3.2.6 Ein Umschneiden des Totholzes ist verboten;

3.2.7 Bei einem Umfallen des Totholzes durch natürliche Einflüsse nach Vertragsabschluss gebührt die Prämie für die volle Laufzeit des Vertrages. Es ist dabei das Totholz im Wald zu belassen. Eine Aufarbeitung ist nicht zulässig;

3.2.8 Die Laufzeit des Vertrages beträgt mind. fünf Jahre.

#### 3.3 Prämienhöhe:

Es werden maximal 5 Bäume pro ha gefördert.

Fichte, Tanne, Lärche, Buche, Ahorn, Esche und Eiche € 15,- pro Baum und Jahr

alle übrigen Baumarten € 7,50 pro Baum und Jahr

## **ABSCHNITT C: SONDERVEREINBARUNGEN**

### **1 Sondervereinbarungen**

**1.1 Aus besonderen Naturschutzgründen sind Abweichungen von diesen Förderrichtlinien möglich.**

**1.2 Die Sondervereinbarungen können nur in besonderen Projektgebieten (siehe 3. Allgem. Förderungsvoraussetzungen Pkt. 3.1.7) zur Anwendung kommen.**

## ABSCHNITT D: ANHÄNGE

### 1 Artenliste für Gehölzplantungen im Land Salzburg

Deutscher Name	Wissensch. Name	Blüte	Höhe (cm)	Höhenlage (m)	nass	feucht	frisch	trocken	Frucht
Alpenjohannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>	V - VI	90 - 160	400 - 1200		X		X	
Apfel	<i>Malus sylvestris</i>								
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	V - VI	100 - 250	150 - 1800				X	
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	V - VI		300 - 1700		X	X		
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	III - IV							
Birke	<i>Betula pendula</i>	III - IV		150 - 1600		X	X	X	
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	VI - VIII	120 - 200	150 - 800			X	X	X
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	V - VI				X	X		X
Efeu	<i>Hedera helix</i>	VIII - X							
Einfacher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	V - VI	200 - 400	150 - 700		X			
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	V - VI	-800	150 - 800			X	X	
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>			150 - 1600	X	X			
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	V - VI	150 - 250	200 - 800			X	X	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	V		150 - 500				X	
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>	III - IV		150 - 600		X	X	X	
Grauerle	<i>Alnus incana</i>	III - IV		300 - 1600	X	X			
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>		300 - 1000	400 - 1300	X	X			
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>			150 - 600					
Hartriegel, Roter	<i>Cornus sanguinea</i>	V - VI	300 - 500	150 - 800		X		X	
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	III - IV	500 - 700	150 - 1200			X		X
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	V - VI	120 - 250	150 - 800			X	X	
Heckenrose	<i>Rosa canina</i>	V	130 - 280	150 - 1000			X	X	X
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	V - VIII	50 - 120	150 - 1800		X	X		X
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>		300 - 1000	150 - 800		X	X		
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	III - V	250 - 600						
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	V - VI	100 - 300	150 - 800			X	X	
Kriech-Rose	<i>Rosa arvensis</i>	VI - VII	150 - 200						
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	VI - VII	150 - 300	150 - 800			X	X	
Mandelweide	<i>Salix triandra</i>	IV - V							
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	V	300 - 900	400 - 1600				X	

Deutscher Name	Wissensch. Name	Blüte	Höhe (cm)	Höhenlage (m)	nass	feucht	frisch	trocken	Frucht
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>		100 - 200	500 - 1700	X	X			
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	V	200 - 300	150 - 800		X	X	X	
Pimpernuß	<i>Staphylea pinnata</i>	VI - VII							
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>	IV - V	200 - 1000	300 - 1200	X	X	X	X	
Reifweide	<i>Salix daphnoides</i>	III - IV	600 - 1000	400 - 1200	X	X	X		
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>			350 - 1700					
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	IV - V	200 - 400	400 - 1700			X		
Rotföhre	<i>Pinus sylvestris</i>			150 - 1700			X	X	
Salweide	<i>Salix caprea</i>	III - V	300 - 1000	150 - 1800		X	X	X	
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	III - V	200 - 300	150 - 600			X	X	X
Schneeheide	<i>Erica Carnea</i>	II - IV							
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>	IV - V	120 - 150						X
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	VI - VII	300 - 1000	150 - 1000			X		X
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	III - IV		150 - 700	X	X			
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>			150 - 500		X	X	X	
Silberpappel	<i>Populus alba</i>			150 - 600		X			
Silberweide	<i>Salix alba</i>	IV - V		150 - 900	X	X	X		
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	VI - VII		150 - 700			X		
Speierling	<i>Sorbus domestikus</i>		-1500	bis 600				X	X
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	IV - V		150 - 1000		X			
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	VI - VIII		150 - 800			X		
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	VI - VIII		150 - 500				X	
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	IV - V						X	
Wacholder	<i>Juniperus communis</i>		100 - 600	150 - 1600				X	
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	VI - VII	-700						
Waldapfel	<i>Malus sylvestris</i>	IV - V	-1000	300 - 1000				X	
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	IV - V	600 - 2000	150 - 900		X	X		
Wildkirsche	<i>Prunus avium</i>	IV - V		150 - 1200		X	X	X	
Wildrose	<i>Rosa spec.</i>	VI - VII							
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	VI - VII		150 - 900			X		
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	V - VI	130 - 250	200 - 800			X	X	
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>			150 - 1200		X	X		
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	V - VI	-1200						

## **2 Prämiencodeverzeichnis der Landesförderungsrichtlinie**

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP		Ackerprämie			800 Hektar	H
AckP	ABA01	Bewirtschaftungsverbot auf 10-20% der Fläche <i>jegliches Befahren sowie jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 10-20% der Fläche (siehe Skizze) zwischen \$1\$ und \$2\$ verboten</i>	91			
AckP	ABA02	Bewirtschaftungsverbot auf 21-40% der Fläche <i>jegliches Befahren sowie jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 21-40% der Fläche (siehe Skizze) zwischen \$1\$ und \$2\$ verboten</i>	170			
AckP	ABA03	Bewirtschaftungsverbot auf über 40% der Fläche <i>jegliches Befahren sowie jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf über 40% der Fläche (siehe Skizze) zwischen \$1\$ und \$2\$ verboten</i>	250			
AckP	ABA04	Ackerränder oder Trockenäcker: Betroffene Fläche 5-30% <i>jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf \$1\$ ha der Ackerfläche verboten</i>	64			
AckP	ABA05	Ackerränder oder Trockenäcker: Betroffene Fläche 31-65% <i>jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf \$1\$ ha der Ackerfläche verboten</i>	127			
AckP	ABA06	Ackerränder oder Trockenäcker: Betroffene Fläche über 65% <i>jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf \$1\$ ha der Ackerfläche verboten</i>	191			
AckP	ABA07	Pestizidverzicht <i>jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz ist verboten</i>	157			
AckP	ABA08	Pestizidverzicht nach der Beerntung <i>jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz ist nach der Ernte bis Ende des Kalenderjahres verboten</i>	19			
AckP	ABA09	Düngungs- und Pestizidverzicht am gesamten Schlag <i>jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten</i>	255			
AckP	ABD01	Düngungsreduktion um 1/3 <i>Düngungsreduktion: max. 2/3 der erlaubten Stickstoffwerte gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie für ÖPUL 2007 sind erlaubt</i>	47			
AckP	ABD02	Düngungsreduktion um 2/3 <i>Düngungsreduktion: max. 1/3 der erlaubten Stickstoffwerte gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie für ÖPUL 2007 sind erlaubt</i>	72			

05.02.2010

Seite 1

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	ABD03	Düngungsverzicht <i>jegliche Düngung ist verboten</i>	97			
AckP	ABD04	Düngung gem. Anhang II der VO 2092/91 <i>ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig</i>	26			
AckP	ABF01	Verpflichtender Fruchtwechsel ohne Bewirtschaftungsaufgaben <i>Verpflichtender Fruchtwechsel 3x im Verpflichtungszeitraum gem. Kulturartenliste</i>	86			
AckP	ABS01	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 1 <i>jährlicher Umbruch der Hauptkultur, nicht vor dem 15.09.</i>	119			
AckP	ABS02	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 1 <i>Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem 15.09., mind. 3x im Verpflichtungszeitraum</i>	72			
AckP	ABS03	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 1 <i>jährlicher Umbruch der Hauptkultur, nicht vor dem 15.11.</i>	168			
AckP	ABS04	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 1 <i>Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem 15.11. bei Getreide bzw. nicht vor dem 01.12. bei Mais und Sonnenblume, mind. 3x im Verpflichtungszeitraum</i>	101			
AckP	ABS05	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 1 <i>Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem 15.11. bei Getreide bzw. nicht vor dem 01.12. bei Mais und Sonnenblume, mind. 2x im Verpflichtungszeitraum</i>	67			
AckP	ABS06	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 1 <i>jährlicher Umbruch der Hauptkultur, nicht vor dem 15.02.</i>	184			
AckP	ABS07	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 1 <i>Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem 15.02., mind. 3x im Verpflichtungszeitraum</i>	110			
AckP	ABS08	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 1 <i>Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem 15.02., mind. 2x im Verpflichtungszeitraum</i>	74			
AckP	ABS09	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 1 <i>Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem 15.02., mind. 1x im Verpflichtungszeitraum</i>	37			
AckP	ABS10	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit über 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 15 <i>jährlicher Umbruch der Hauptkultur, nicht vor dem 15.02.</i>	85			
AckP	ABS11	Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit über 600 mm Niederschlag, Umbruchstermin: 15 <i>Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem 15.02., mind. 3x im Verpflichtungszeitraum</i>	51			

05.02.2010

Seite 2

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	ABV01	Herbizidverzicht <i>jeglicher Herbizideinsatz ist verboten</i>	66			
AckP	ABV02	Fungizidverzicht <i>jeglicher Fungizideinsatz ist verboten</i>	37			
AckP	ABV03	Insektizidverzicht <i>jeglicher Insektizideinsatz ist verboten</i>	46			
AckP	AKS01	Schlaggröße 1,00 - 1,50 ha <i>Schlaggröße 1,00 - 1,50 ha</i>	17			
AckP	AKS02	Schlaggröße 0,50 - 0,99 ha <i>Schlaggröße 0,50 - 0,99 ha</i>	29			
AckP	AKS03	Schlaggröße unter 0,50 ha <i>Schlaggröße unter 0,50 ha</i>	71			
AckP	ASG01	Ackerstilllegung Grundprämie <i>Stilllegung der Ackerfläche, jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie jegliche Nutzung des Aufwuchses sind verboten</i>	221			
AckP	ASG02	Ackerstilllegung Grundprämie besondere Standortverhältnisse <i>Stilllegung der Ackerfläche, jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie jegliche Nutzung des Aufwuchses sind verboten</i>	331			
AckP	ASP01	Ackerstilllegung Häckseln einmal im Verpflichtungszeitraum <i>1x Häckseln im Jahr \$1\$, regelmäßige punktuelle Pflegemaßnahmen zur Entfernung aufkommender Gehölze</i>	24			
AckP	ASP02	Ackerstilllegung Häckseln jedes zweite Jahr <i>Häckseln jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr</i>	40			
AckP	ASP03	Ackerstilllegung Häckseln jedes zweite Jahr / Zeitraum <i>Häckseln jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	60			
AckP	ASP04	Ackerstilllegung Häckseln jedes zweite Jahr / Zeitraum <i>Häckseln jedes 2. Jahr, beginnend im zweiten Verpflichtungsjahr zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	60			
AckP	ASP05	Ackerstilllegung Häckseln einmal pro Jahr <i>1x Häckseln pro Jahr</i>	79			

05.02.2010

Seite 3

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	ASP06	Ackerstilllegung Häckseln / Zeitraum <i>1x Häckseln pro Jahr zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	119			
AckP	ASP07	Ackerstilllegung Häckseln einmal (max. zweimal) pro Jahr <i>mind. 1x, max. 2x Häckseln pro Jahr zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	79			
AckP	ASP08	Ackerstilllegung wechselweise einmal Häckseln auf dem halben Schlag / Zeitraum <i>wechselweise 1x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	60			
AckP	ASP09	Ackerstilllegung wechselweise einmal Häckseln auf dem halben Schlag <i>wechselweise 1x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag</i>	40			
AckP	ASP10	Ackerstilllegung wechselweise einmal Häckseln auf dem halben Schlag <i>1 x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag ab \$1\$ die eine Hälfte und ab \$2\$ die andere Hälfte</i>	119			
AckP	ASP11	Ackerstilllegung Häckseln zweimal pro Jahr <i>2x Häckseln pro Jahr zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	158			
AckP	ASP12	Ackerstilllegung Häckseln dreimal (max. viermal) pro Jahr / Zeitraum <i>mind. 3x, max. 4x Häckseln pro Jahr zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	237			
AckP	ASP13	Ackerstilllegung Grubbern jedes zweite Jahr <i>Grubbern jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr (Häckseln davor gestattet)</i>	55			
AckP	ASP14	Ackerstilllegung Häckseln einmal pro Jahr und Grubbern einmal im Verpflichtungszeitraum <i>1x Häckseln pro Jahr, 1x Grubbern im Jahr \$1\$</i>	87			
AckP	ASP15	Ackerstilllegung Häckseln einmal pro Jahr und Grubbern jedes zweite Jahr <i>1x Häckseln pro Jahr, Grubbern jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr</i>	94			
AckP	ASP16	Ackerstilllegung wechselweise Häckseln und Häckseln und Grubbern auf dem halben Schlag <i>wechselweise 1x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag und 1x Häckseln und Grubbern pro Jahr auf dem anderen halben Schlag</i>	144			
AckP	ASP17	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen einmal pro Jahr <i>wahlweise 1x Grubbern oder Pflügen und Eggen pro Jahr (Häckseln davor gestattet)</i>	155			
AckP	ASP18	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen einmal pro Jahr <i>wahlweise 1x Grubbern oder Pflügen und Eggen (Häckseln davor gestattet) pro Jahr ab \$1\$</i>	155			

05.02.2010

Seite 4

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	ASP19	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen einmal (max. zweimal) pro Jahr <i>wahlweise mind. 1x, max. 2x Grubbern oder Pflügen und Eggen pro Jahr (Häckseln davor gestattet)</i>	155			
AckP	ASP20	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen zweimal pro Jahr <i>wahlweise 2x Grubbern oder Pflügen und Eggen pro Jahr (Häckseln davor gestattet)</i>	310			
AckP	ASP21	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen zweimal (max. viermal) pro Jahr <i>wahlweise mind. 2x, max. 4x Grubbern oder Pflügen und Eggen pro Jahr (Häckseln davor gestattet)</i>	310			
AckP	ASP22	Ackerstilllegung Grubbern oder Pflügen und Eggen jedes zweite Jahr <i>wahlweise Grubbern oder Pflügen und Eggen jedes 2. Jahr beginnend im ersten Verpflichtungsjahr</i>	77			
AckP	ASP23	Ackerstilllegung Pflügen und Eggen einmal pro Jahr / Zeitraum <i>1x Pflügen und Eggen pro Jahr (Häckseln davor gestattet) ab \$1\$</i>	192			
AckP	ASP24	Ackerstilllegung Mahd einmal pro Jahr <i>mind. 1x Mahd pro Jahr und randliches Lagern des Mähguts auf der Fläche</i>	131			
AckP	ASP25	Ackerstilllegung Mahd zweimal pro Jahr <i>mind. 2x Mahd pro Jahr und randliches Lagern des Mähguts auf der Fläche</i>	261			
AckP	ASP26	Ackerstilllegung Gehölzentfernung einmal im Verpflichtungszeitraum <i>Entfernen der Gehölze (Schwenden) 1x im Jahr \$1\$</i>	13			
AckP	ASP27	durchschnittliche Stufe 1: Erhaltung u. Pflege der getätigten Bepflanzung <i>Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung, oder Abgeltung von Vorleistungen aus ÖPUL 2000</i>	40			
AckP	ASP28	durchschnittliche Stufe 2: Erhaltung u. Pflege der getätigten Bepflanzung <i>Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung, oder Abgeltung von Vorleistungen aus ÖPUL 2000</i>	60			
AckP	ASP29	durchschnittliche Stufe 3: Erhaltung u. Pflege der getätigten Bepflanzung <i>Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung, oder Abgeltung von Vorleistungen aus ÖPUL 2000</i>	120			
AckP	ASP30	durchschnittliche Stufe 4: Erhaltung u. Pflege der getätigten Bepflanzung <i>Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung</i>	200			

05.02.2010

Seite 5

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	ASP31	durchschnittliche Stufe 5: Erhaltung u. Pflege der getätigten Bepflanzung <i>Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung</i>	280			
AckP	ASP32	Ackerstilllegung, 1x / Jahr Häckseln, 2x / Verpflichtungszeitraum Grubbern <i>1x Häckseln pro Jahr zwischen \$1\$, Grubbern in den Jahren \$2\$</i>	134			
AckP	ASP33	Ackerstilllegung, Mahd jedes 2. Jahr, gerade Jahre <i>Mahd in allen geraden Jahren und randliche Lagerung des Mähguts</i>	84			
AckP	ASP34	Ackerstilllegung, Mahd jedes 2. Jahr, ungerade Jahre <i>Mahd in allen ungeraden Jahren und randliche Lagerung des Mähguts</i>	84			
AckP	ASP35	Ackerstilllegung Häckseln viermal pro Jahr / Zeitraum <i>4x Häckseln pro Jahr, erster Häckseltermin bis 30.04., dann 1x im Mai, 1x im Juni und 1x ab 01.09.</i>	237			
AckP	ASZ01	Ackerstilllegung Umbruch im ersten Verpflichtungsjahr <i>Einmaliger Umbruch bis \$1\$ im ersten Verpflichtungsjahr, keine Einsaaten, natürlichen Aufwuchs zulassen</i>	31			
AckP	ASZ02	Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat im ersten Verpflichtungsjahr <i>Einmaliger Umbruch und Einsaat bis \$1\$ im ersten Verpflichtungsjahr</i>	67			
AckP	ASZ03	Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat / Zeitpunkt <i>Einmaliger Umbruch und Einsaat bis \$1\$ im Jahr \$2\$</i>	67			
AckP	ASZ04	Ackerstilllegung Zuschlag pro Jahr zur Pflegeprämie: schwierige Geländeverhältnisse (Allradtrak <i>schwierige Geländeverhältnisse</i>	6			
AckP	ASZ05	Ackerstilllegung Zuschlag pro Jahr zur Pflegeprämie: arbeitsintensive Flächenausformung, sehr <i>arbeitsintensive Flächenausformung</i>	24			
AckP	ASZ06	Ackerstilllegung, Umbruch zu Zeitpunkt <i>Einmaliger Umbruch, spät. bis \$1\$ im Jahr \$2\$ des Verpflichtungszeitraums, keine Einsaaten, natürlichen Aufwuchs zulassen</i>	31			
AckP	ASZ07	Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat im ersten Verpflichtungsjahr <i>Einmaliger Umbruch und Einsaat bis 15.05. im ersten Verpflichtungsjahr</i>	67			
AckP	ATK01	Schlaggröße 1,00 - 1,50 ha <i>Schlaggröße 1,00 - 1,50 ha</i>	17			

05.02.2010

Seite 6

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	ATK02	Schlaggröße 0,50 - 0,99 ha <i>Schlaggröße 0,50 - 0,99 ha</i>	29			
AckP	ATK03	Schlaggröße unter 0,50 ha <i>Schlaggröße unter 0,50 ha</i>	71			
AckP	ATP01	Pestizidverzicht <i>Pestizide ausschließlich gemäß VO 2092/91 sind zulässig</i>	157			
AckP	AWB01	Befahrungs- und/oder Beweidungsverbot auf 10-20% der Fläche <i>jegliches Befahren und/oder Beweiden sowie jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 10-20% der Fläche (siehe Skizze) zwischen \$1\$ und \$2\$ verboten</i>	91			
AckP	AWB02	Befahrungs- und/oder Beweidungsverbot auf 21-40% der Fläche <i>jegliches Befahren und/oder Beweiden sowie jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf 21-40% der Fläche (siehe Skizze) zwischen \$1\$ und \$2\$ verboten</i>	170			
AckP	AWB03	Befahrungs- und/oder Beweidungsverbot auf über 40% der Fläche <i>jegliches Befahren und/oder Beweiden sowie jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf über 40% der Fläche (siehe Skizze) zwischen \$1\$ und \$2\$ verboten</i>	250			
AckP	AWB04	Befahrungs- und/oder Beweidungsverbot auf über 40% der Fläche <i>jegliches Befahren und/oder Beweiden sowie jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind auf über 40% der Fläche (siehe Skizze) zwischen 15.04. und 31.05. verboten</i>	250			
AckP	AWD01	Düngungsreduktion <i>max. 60 kg N/ha und Jahr</i>	86			
AckP	AWD02	keine Düngung (nicht möglich bei den Auflagen AWM03 und AWM04) <i>jegliche Düngung ist verboten</i>	189			
AckP	AWM01	Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, Anlage mit regionalem Saatgut <i>Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras, Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	450			
AckP	AWM02	Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung <i>Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	342			

05.02.2010

Seite 7

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	AWM03	Begrünte Ackerfläche mit Weidenutzung, Anlage mit regionalem Saatgut <i>Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras, Weidenutzung, eine Pflegemahd pro Jahr</i>	450			
AckP	AWM04	Begrünte Ackerfläche mit Weidenutzung <i>Weidenutzung, eine Pflegemahd pro Jahr</i>	342			
AckP	AWM05	Begrünte Ackerfläche, regionales Saatgut, 1xMahd in zwei Jahren, <i>Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras, Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes in zwei Jahren</i>	120			
AckP	AWM06	Begrünte Ackerfläche, 1xMahd in zwei Jahren <i>Mähwiesen- oder Mähweidenutzung, mind. 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes in zwei Jahren</i>	70			
AckP	AWS01	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 14 Tage <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes, 1. Mahd ab \$1\$</i>	56			
AckP	AWS02	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes, 1. Mahd ab \$1\$</i>	80			
AckP	AWS03	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes, 1. Mahd ab \$1\$</i>	113			
AckP	AWS04	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes, 1. Mahd ab \$1\$</i>	129			
AckP	AWS05	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes, 1. Mahd ab \$1\$</i>	161			
AckP	LEG01	Anteil Landschaftselemente unter 5% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	25			
AckP	LEG02	Anteil Landschaftselemente 5-10% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	54			
AckP	LEG03	Anteil Landschaftselemente 11-17% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	96			
AckP	LEG04	Anteil Landschaftselemente über 17% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	121			

05.02.2010

Seite 8

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	LES01	durchschnittliche Stufe 1: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	40			
AckP	LES02	durchschnittliche Stufe 2: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	60			
AckP	LES03	durchschnittliche Stufe 3: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	120			
AckP	LES04	durchschnittliche Stufe 4: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	200			
AckP	LES05	durchschnittliche Stufe 5: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	280			
AckP	LEZ01	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	1			
AckP	LEZ02	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	4			
AckP	LEZ03	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	9			
AckP	LEZ04	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	16			
AckP	LEZ05	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	28			
AckP	LEZ06	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	3			
AckP	LEZ07	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	8			
AckP	LEZ08	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	20			
AckP	LEZ09	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	35			

05.02.2010

Seite 9

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	LEZ10	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	59			
AckP	LEZ11	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	5			
AckP	LEZ12	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	14			
AckP	LEZ13	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	36			
AckP	LEZ14	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	63			
AckP	LEZ15	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	106			
AckP	LEZ16	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	6			
AckP	LEZ17	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	18			
AckP	LEZ18	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	45			
AckP	LEZ19	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	80			
AckP	LEZ20	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	134			
AckP	NPA01	keine Geländeänderungen <i>keine Geländeänderungen und Geländekorrekturen erlaubt</i>	0			
AckP	NPA02	keine Drainagierung <i>keine Drainagierung</i>	0			
AckP	NPA03	Instandhaltungsarbeiten Entwässerungsanlagen <i>Meldepflicht von Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Entwässerungsanlagen vor Beginn der Arbeiten</i>	0			

05.02.2010

Seite 10

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	NPA04	Kein Auffüllen von Senken und Bodenunebenheiten, keine Aufschüttungen <i>kein Auffüllen von Senken und Bodenunebenheiten, keine Aufschüttungen</i>	0			
AckP	NPA05	Kein Umbruch des Grünlandes <i>Kein Umbruch des Grünlandes bzw. der Wechselwiese erlaubt</i>	0			
AckP	NPA06	Keine Einsaaten <i>keine Einsaaten (natürlichen Aufwuchs zulassen)</i>	0			
AckP	NPA07	Einsaat gestattet <i>Einsaat erlaubt</i>	0			
AckP	NPA08	Verbot der Kulturgattungsänderung (einschließlich Aufforstung) <i>Verbot der Kulturgattungsänderung (einschließlich Aufforstung)</i>	0			
AckP	NPA09	Flächendeckende Grasnarbe verpflichtend <i>flächendeckende Grasnarbe verpflichtend</i>	0			
AckP	NPA10	Wiesenweg erlaubt <i>Wiesenweg erlaubt</i>	0			
AckP	NPA11	Feuchtbiotop <i>Anlage eines Feuchtbiotopes erlaubt</i>	0			
AckP	NPA12	Lesesteinhaufen <i>Anlage eines Lesesteinhaufens erlaubt</i>	0			
AckP	NPA13	Trockensteinmauer <i>Anlage einer Trockensteinmauer erlaubt</i>	0			
AckP	NPA14	Jagdliche Einrichtungen <i>keine jagdlichen Einrichtungen erlaubt (Wildfütterungen, Hochstände, u.ä.)</i>	0			
AckP	NPA15	Kein Begehen oder Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken <i>kein Begehen oder Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken</i>	0			
AckP	NPA16	Randstreifen <i>ca. 3m Randstreifen zu angrenzenden Äckern/Weingärten (Häckseln ab 20.06. erlaubt)</i>	0			
AckP	NPA17	Mechanische Einzelpflanzenbekämpfung zulässig <i>mechanische Einzelpflanzenbekämpfung erlaubt</i>	0			

05.02.2010

Seite 11

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	NPA18	Keine mehrjährigen Kulturen <i>Anbau von mehrjährigen Kulturen nicht erlaubt</i>	0			
AckP	NPA19	Beschränkung der Grünbrache <i>Grünbrache max. \$1\$ mal im Vertragszeitraum erlaubt</i>	0			
AckP	NPA20	Keine Bewässerungen <i>keine Bewässerungen</i>	0			
AckP	NPA21	Keine Humusausbringung <i>Keine Humusausbringung</i>	0			
AckP	NPA22	Rodentizidverzicht <i>jeglicher Rodentizideneinsatz verboten</i>	0			
AckP	NPA23	Pestizidverzicht <i>jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten</i>	0			
AckP	NPA24	Keine Pflegeeingriffe gestattet <i>Keine Pflegeeingriffe</i>	0			
AckP	NPA25	Keine Vergrößerung des bestehenden Schlags <i>keine Vergrößerung des bestehenden Schlags, Stand MFA: \$1\$</i>	0			
AckP	NPA26	jährliches Häckseln ist zulässig <i>jährliches Häckseln erlaubt</i>	0			
AckP	NPA27	jährliches Häckseln verpflichtend <i>jährliches Häckseln verpflichtend</i>	0			
AckP	NPA28	Zweites Mal Häckseln erlaubt <i>zweimaliges Häckseln erlaubt</i>	0			
AckP	NPA29	Zweites Mal Grubbern erlaubt <i>zweimaliges Grubbern erlaubt</i>	0			
AckP	NPA30	Häckseln im 1. Jahr ab 1.6. zulässig <i>Häckseln im 1. Jahr ab 01.06. zulässig</i>	0			
AckP	NPA31	landwirtschaftliche Strukturen <i>Belassen von Ansitzwarten, wie Zaun- und Grenzpflocke</i>	0			

05.02.2010

Seite 12

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	NPA32	Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 38/Natura 2000 Projektes. D <i>Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 38/Natura 2000 Projektes. Der Ausschluss einer Doppelförderung wurde überprüft</i>	0			
AckP	NPA33	Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 57/Natura 2000 Projektes. D <i>Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 57/Natura 2000 Projektes. Der Ausschluss einer Doppelförderung wurde überprüft.</i>	0			
AckP	NPA34	Zusatzauflage <i>weitere Bewirtschaftungsaufgabe(n): \$1\$</i>	0			
AckP	NPA35	Skizze <i>Beigelegte Skizze ist verpflichtend einzuhalten</i>	0			
AckP	NPA36	LE-Begleitbogen <i>Beigelegter LE-Begleitbogen ist verpflichtend einzuhalten</i>	0			
AckP	NPA37	Pflanzenschutzmittel gemäß VO 2092/91 <i>ausschließlich Pflanzenschutzmittel gemäß VO 2092/91 sind zulässig</i>	0			
AckP	NPA38	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, 2007 und 2012 <i>Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	0			
AckP	NPA39	Beibehaltung Ackerstatus, Schlitzsaat, 2007 und 2012 <i>Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 Schlitzsaat mit regionalem Saatgut erforderlich</i>	0			
AckP	NPA40	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, Zeitraum <i>in den Jahren \$1\$ keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen \$2\$</i>	0			
AckP	NPA41	Beibehaltung Ackerstatus, Schlitzsaat, Zeitraum <i>In den Jahren \$1\$, Schlitzsaat mit regionalem Saatgut erforderlich</i>	0			
AckP	NPA42	Projektbeschreibung <i>Ergänzende Projektbeschreibung: \$1\$</i>	0			
AckP	NPA43	Belassen Wiesenrandstreifen <i>Belassen von 1,5m breiten Wiesenrandstreifen entlang von Flurgrenzen, Gräben, Bächen und Wegen</i>	0			
AckP	NPA44	Grenzpflöcke <i>Ergänzung bzw. Anlage von Grenzpflocken mind. alle 10m entlang von Flurgrenzen und Wegen</i>	0			

05.02.2010

Seite 13

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	NPA45	Randliches Lagern Mähgut <i>Randliches Lagern des Mähgutes möglich</i>	0			
AckP	NPA46	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, 2007 und 2012 <i>Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen 01.09. und 15.10.</i>	0			
AckP	NPA47	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, Zeitraum <i>In den Jahren \$1\$ keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen 01.09. und 15.10.</i>	0			
AckP	NPA48	Mindestbreite des Brachstreifens <i>Mindestbreite des Brachstreifens: 2,5 Meter</i>	0			
AckP	NPA49	Lage des Brachstreifens mindestens 50 Meter vom Wald entfernt <i>Lage des Brachstreifens mindestens 50 Meter vom Wald entfernt</i>	0			
AckP	NPA50	Gehölzentfernung und Einzelpflanzenbekämpfung zulässig <i>Gehölzentfernung und mechanische Einzelpflanzenbekämpfung sind zulässig</i>	0			
AckP	NPA51	Keine Düngung der Bracheflächen <i>keine Düngung der Bracheflächen</i>	0			
AckP	NPA52	Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Sommergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche <i>Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Sommergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche</i>	0			
AckP	NPA53	Kein Wintergetreide in der Fruchtfolge <i>kein Wintergetreide in der Fruchtfolge</i>	0			
AckP	NPA54	Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Wintergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche - i <i>Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Wintergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche - in Ergänzung: Sommergetreide, Erdäpfel oder Feldfutter</i>	0			
AckP	NPA55	Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	0			
AckP	NPA56	Wiesenwege nicht staubfrei machen <i>vorhandene Wiesenwege innerhalb der Fläche dürfen nicht befestigt werden</i>	0			
AckP	NPA57	Teilnutzung der Fläche erst ab 1. September - jährlicher Wechsel erforderlich <i>Nutzung von 6-10% der Fläche erstmals ab 01.09., ein jährlicher Wechsel dieser Fläche ist erforderlich</i>	0			

05.02.2010

Seite 14

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	NPA58	Verzicht auf Striegeln oder Abschleppen der Fläche <i>Verzicht auf Striegeln oder Abschleppen der Fläche</i>	0			
AckP	NPA59	Mindestens zweimalige Nutzung des Aufwuchses <i>mindestens zweimalige Nutzung des Aufwuchses</i>	0			
AckP	NPA60	Häckseln oder Mähen des Brachestreifens erst nach dem Winter <i>Häckseln oder Mähen des Brachestreifens erst ab 01.03. des Folgejahres</i>	0			
AckP	NPA61	mechanische Einzelpflanzenbekämpfung ist im Brachestreifen zulässig <i>mechanische Einzelpflanzenbekämpfung ist im Brachestreifen zulässig</i>	0			
AckP	NPA62	Befahrungsverbot im Zeitraum von 1 h nach Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang <i>Befahrungsverbot im Zeitraum von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang</i>	0			
AckP	NPA63	Keine Lagerung auf der Fläche zulässig <i>keine Lagerung auf der Fläche zulässig</i>	0			
AckP	NPA64	Pflegeschnitt jährlich verpflichtend <i>jährlicher Pflegeschnitt verpflichtend</i>	0			
AckP	NPA65	Abschleppen erlaubt <i>Abschleppen erlaubt</i>	0			
AckP	NPA66	Nachsaat nur mit regionalem Saatgut erlaubt <i>Nachsaat nur mit regionalem Saatgut erlaubt</i>	0			
AckP	NPA67	Erste Mahd nach Rücksprache mit dem zuständigen Naturschutzorgan <i>erste Mahd nach Rücksprache mit dem zuständigen Naturschutzorgan</i>	0			
AckP	NPA68	Der auszuzäunende Bereich jährlich mit der Naturschutzabteilung des Landes festzulegen <i>der auszuzäunende Bereich ist jährlich mit der Naturschutzabteilung des Landes festzulegen</i>	0			
AckP	NPA69	Trappenschutz: Einsaat ausschließlich mit: 25 kg/ha, davon: Luzerne 15kg/ha, Buchweizen 5kg/ <i>Einsaat mit: 25 kg/ha, davon: Luzerne 15kg/ha, Buchweizen 5kg/ha und Mischungspartner nach Wahl - im Anbaujahr zwischen 30.06. und 15.07. häckseln</i>	0			
AckP	NPA71	Nutzung des Brachestreifens erst im Folgejahr mit dem 2. Schnitt <i>Nutzung des Brachestreifens erst im Folgejahr mit dem 2. Schnitt</i>	0			

05.02.2010

Seite 15

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	NPA72	Trappenschutz: keine Bewirtschaftung auf 10 - 20% der Fläche (jährliche Rotation der nicht bew <i>keine Bewirtschaftung auf 10 - 20% der Fläche (jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend)</i>	0			
AckP	NPA73	Randstreifen <i>ca. 3 m Randstreifen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Häckseln von \$1\$ bis \$1\$ erlaubt)</i>	0			
AckP	NPA74	jegliche Zieselbekämpfung ist verboten <i>jegliche Zieselbekämpfung ist verboten</i>	0			
AckP	NPA75	Begrünung laut Fruchtfolgeblatt <i>Begrünung laut Fruchtfolgeblatt</i>	0			
AckP	NPA76	erstes Häckseln nach <i>erstes Häckseln nach \$1\$</i>	0			
AckP	NPA77	erstes Häckseln vor <i>erstes Häckseln vor \$1\$</i>	0			
AckP	NPA78	Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Getreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche <i>Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Getreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche</i>	0			
AckP	NPA79	Drainagen oder Entwässerungsgräben sind in der Fläche vorhanden <i>Drainagen oder Entwässerungsgräben sind in der Fläche vorhanden</i>	0			
AckP	NPA80	Fläche war bereits im Jahr vor der Antragstellung Acker <i>Fläche war bereits im Jahr vor der Antragstellung Acker</i>	0			
AckP	NPA82	Wiesenrandstreifen bzw. Ackerrandstreifen <i>Belassen von mind. 1,5 m Randstreifen des Feldstücks laut Planskizze; alternierende Mahd des Randstreifens laut Planskizze</i>	0			
AckP	NPA83	Beibehaltung Ackerstatus <i>Im Jahr \$ und im Jahr \$\$ Schlitzsaat mit regionalem Saatgut möglich</i>	0			
AckP	NPA84	Grenzpflocke <i>Ergänzung bzw. Anlage von Grenzpflocken laut Planskizze</i>	0			
AckP	NPD01	Verzicht auf Düngung <i>jegliche Düngung ist verboten</i>	0			

05.02.2010

Seite 16

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	NPD02	Jauche und Gülle dürfen nur verdünnt (Verhältnis mind. 1:1) ausgebracht werden <i>Jauche und Gülle dürfen nur verdünnt (Verhältnis mind. 1:1) ausgebracht werden</i>	0			
AckP	NPD03	Die Ausbringung von mehr als 30m <sup>3</sup> Jauche/Gülle pro Jahr muss in mehreren Gaben erfolgen <i>Ausbringung von mehr als 30m<sup>3</sup> Jauche/Gülle pro Jahr muss in mehreren Gaben erfolgen</i>	0			
AckP	NPD04	Düngung innerhalb von 10 Tagen nach der Mahd <i>Düngung innerhalb von 10 Tagen nach der Mahd</i>	0			
AckP	NPD05	Die Düngung muss in einem bestimmten Zeitraum erfolgen <i>Düngen ist nur in einem Zeitraum von \$1\$ bis \$2\$ erlaubt</i>	0			
AckP	NPD06	Verzicht auf die Lagerung von Festmist in Stapeln <i>keine Lagerung von Festmist in Stapeln</i>	0			
AckP	NPD07	Keine Kalkung <i>keine Kalkung</i>	0			
AckP	NPD08	Kein Hyperphosphat <i>keine Hyperphosphatdüngung</i>	0			
AckP	NPD09	Festmistdüngung <i>ausschließlich Festmist ist zulässig, jegliche Mineraldüngung sowie Gülle- bzw. Jaucheausbringung sind verboten</i>	0			
AckP	NPD10	Zusatzdüngung Weide <i>Zusatzdüngung auf Weide bis max. \$1\$ gestattet</i>	0			
AckP	NPD11	Nur Wirtschaftsdünger erlaubt <i>ausschließlich Wirtschaftsdünger erlaubt</i>	0			
AckP	NPD12	Keine Zusatzdüngung zur Weide <i>keine zusätzliche Düngung zur Beweidung erlaubt</i>	0			
AckP	NPM01	Mahd von innen nach außen <i>Mahd von innen nach außen</i>	0			
AckP	NPM02	Mahd mit dem Fingermäherwerk <i>Mahd mit dem Fingermäherwerk</i>	0			
AckP	NPM03	Mahd mit Schrittgeschwindigkeit <i>Mahd mit Schrittgeschwindigkeit</i>	0			

05.02.2010

Seite 17

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
AckP	NPM04	Erste Mahd nach festgelegtem Datum <i>erste Mahd nach \$1\$</i>	0			
AckP	NPM05	Erste Mahd vor festgelegtem Datum <i>erste Mahd vor \$1\$</i>	0			
AckP	NPM06	Abtransport und Nutzung des Mähgutes <i>Mahd und Abtransport des Mähgutes, Nutzung des Mähgutes zulässig</i>	0			
AckP	NPM07	Herbstmahd <i>Pflegemahd im Herbst ab \$1\$ erlaubt</i>	0			
AckP	NPM08	2. Mahd verpflichtend <i>2. Mahd verpflichtend zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	0			
AckP	NPM09	Begrünte Acker, Schnittzeitpunkt nach Phäno <i>Der Schnittzeitpunkt auf begrünten Ackerflächen kann auch nach phänologischem Mähdatum gemäß Rückmeldeblatt geregelt werden</i>	0			
AckP	NPM10	Putzschnitt oder Häckseln <i>Putzschnitt oder Häckseln erlaubt, bei Putzschnitt ist der Abtransport des Mähgutes verpflichtend</i>	0			
AckP	NPM11	2. Mahd verpflichtend <i>eine zweite Mahd ist verpflichtend</i>	0			
AckP	NPM12	Mahd nicht von außen nach innen <i>Mahd nicht von außen nach innen (gestattet ist z.B. eine Streifenmahd von rechts nach links oder von innen nach außen)</i>	0			
AlmER		Almpflege Erstmaßnahmen <i>* lt. Almpflegekonzept</i>	0		Stück	E

05.02.2010

Seite 18

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie Einh.	max m <sup>2</sup>	Antr.Art
AlmNP		Almpflegekonzept NP * spezielle Auflagen siehe Naturschutzalmpflegekonzept * an die jeweiligen ökologischen Verhältnissen angepasste Beweidung; * Erhaltung ökologisch bedeutender Strukturen, wie Nassstellen, etc.; * keine Ausbringung von almfremdem Dünger und Futtermitteln; Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Naturschutz gem. Almpflegekonzept getroffen werden; * nicht erlaubte Eingriffe: chem. Schwendung, Einsatz chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel; * keine Beweidungsprämie; * Umsetzung der vereinbarten Pflegemaßnahmen;	0	Hektar		H
AlthP		Altholzinsel * Baumarten: Fichte, Tanne, Lärche, Rot-Kiefer, Zirbe, Linde, Eibe, Silberweide, Schwarzpappel, Bergahorn, Rotbuche, Hainbuche, Eiche, Esche, Bergulme, Wildkirsche; die Altholzinsel muss in einem Wald mind. 10 Bäume und in einem Feldgehölz mind. 5 Bäume umfassen; max. Förderfläche: 0,3 ha; * Erhaltung ökologisch besonders wertvoller geschlossener Altholzbestände: die Altholzinsel muss der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben; * nicht erlaubte Eingriffe: forstliche Nutzung; Errichten baulicher u. sonst. Anlagen, einschl. Jagdanlagen, Wege und Straßen; * notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur nach Absprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen;	0	Hektar		H
BachP		Bachbegleitende Gehölze Pflege * Bestand aus ausschließlich heimischen standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen; * art- und bestandserhaltende Pflege lt. Vereinbarung; * Nachpflanzungen ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen gem. der „Artenliste geeigneter Gehölze f. Heckenpflanzungen im Bundesland Salzburg“; * Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich des Bachgehölzes (mind. 2 m gemessen ab der Kronentraufe); * Verzicht auf Mahd im unmittelbaren Heckenbereich oder im eingezäunten Bereich: Belassen eines vorgelagerten Krautsaumes im gesamten Traufbereich, mind. jedoch auf einer Breite von 3 m gemessen ab Stock; Mahd dieses Streifens mit dem Folgeschnitt, im Herbst oder im Folgejahr, mind. jedoch alle 2 bis 3 Jahre;	1.100	Hektar	10.000	H
BewP		Beweidungsprämie Beweidungsprämie		800 Hektar		H
BewP	GWA01	Mechanische Ampferbekämpfung 1x mechanische Entfernung von Ampferpflanzen pro Jahr	56			
05.02.2010						Seite 19

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie Einh.	max m <sup>2</sup>	Antr.Art
BewP	GWE01	Erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden (mind. 10 Stunden Mehraufwand) zusätzliche Aufwendungen gemäß ergänzende Projektbeschreibung	90			
BewP	GWG01	Dauerweide Beweidung frühestens ab \$1\$ längstens bis \$2\$ (Dauerweide), zusätzliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten	276			
BewP	GWG02	Hutweide Beweidung frühestens ab \$1\$ längstens bis \$2\$ (Hutweide), zusätzliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten	171			
BewP	GWH01	Schwenden auf Hutweiden jährliches Schwenden der Weidefläche	38			
BewP	GWH02	Pflegemahd auf Hutweide, Motormähermahd 1x Pflegemahd mit Motormäher pro Jahr	87			
BewP	GWH03	Pflegemahd auf Hutweide, Handmahd 1x Pflegemahd mit Handmahd pro Jahr	223			
BewP	GWS01	Schwendung über 60% Einmaliges Schwenden der gesamten Fläche im ersten Verpflichtungsjahr	271			
BewP	GWS02	Schwendung 41-60% Einmaliges Schwenden der gesamten Fläche im ersten Verpflichtungsjahr	181			
BewP	GWS03	Schwendung 20-40% Einmaliges Schwenden der gesamten Fläche im ersten Verpflichtungsjahr	90			
BewP	GWW01	Weidebesatzbeschränkung Dauerweide max. 1 GVE/ha und Jahr gemäß Weidetagebuch	108			
BewP	GWW02	Weidebesatzbeschränkung Hutweide max. 0,5 GVE/ha und Jahr gemäß Weidetagebuch	63			
BewP	GWZ01	Auszäunung (80% pro ha, 421 - 500 lfm/ha) Aufstellen eines Weidezauns (421 - 500 lfm/ha)	163			
BewP	GWZ02	Auszäunung (60% pro ha, 356 - 420 lfm/ha) Aufstellen eines Weidezauns (356 - 420 lfm/ha)	147			
BewP	GWZ03	Auszäunung (40% pro ha, 271 - 355 lfm/ha) Aufstellen eines Weidezauns (271 - 355 lfm/ha)	129			

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	GWZ04	Auszäunung (20% pro ha, 191-270 lfm/ha) <i>Aufstellen eines Weidezauns (191 - 270 lfm/ha)</i>	102			
BewP	GWZ05	Auszäunung (10% pro ha, 136-190 lfm/ha) <i>Aufstellen eines Weidezauns (136 - 190 lfm/ha)</i>	86			
BewP	GWZ06	Auszäunung (5% pro ha, 110-135 lfm/ha) <i>Aufstellen eines Weidezauns (110 - 135 lfm/ha)</i>	73			
BewP	LEG01	Anteil Landschaftselemente unter 5% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	25			
BewP	LEG02	Anteil Landschaftselemente 5-10% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	54			
BewP	LEG03	Anteil Landschaftselemente 11-17% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	96			
BewP	LEG04	Anteil Landschaftselemente über 17% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	121			
BewP	LES01	durchschnittliche Stufe 1: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	40			
BewP	LES02	durchschnittliche Stufe 2: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	60			
BewP	LES03	durchschnittliche Stufe 3: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	120			
BewP	LES04	durchschnittliche Stufe 4: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	200			
BewP	LES05	durchschnittliche Stufe 5: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	280			
BewP	LEZ01	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	1			
BewP	LEZ02	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	4			

05.02.2010

Seite 21

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	LEZ03	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	9			
BewP	LEZ04	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	16			
BewP	LEZ05	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	28			
BewP	LEZ06	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	3			
BewP	LEZ07	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	8			
BewP	LEZ08	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	20			
BewP	LEZ09	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	35			
BewP	LEZ10	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	59			
BewP	LEZ11	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	5			
BewP	LEZ12	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	14			
BewP	LEZ13	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	36			
BewP	LEZ14	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	63			
BewP	LEZ15	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	106			
BewP	LEZ16	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	6			

05.02.2010

Seite 22

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	LEZ17	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	18			
BewP	LEZ18	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	45			
BewP	LEZ19	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	80			
BewP	LEZ20	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	134			
BewP	NPA01	keine Geländeänderungen <i>keine Geländeänderungen und Geländekorrekturen erlaubt</i>	0			
BewP	NPA02	keine Drainagierung <i>keine Drainagierung</i>	0			
BewP	NPA03	Instandhaltungsarbeiten Entwässerungsanlagen <i>Meldepflicht von Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Entwässerungsanlagen vor Beginn der Arbeiten</i>	0			
BewP	NPA04	Kein Auffüllen von Senken und Bodenunebenheiten, keine Aufschüttungen <i>kein Auffüllen von Senken und Bodenunebenheiten, keine Aufschüttungen</i>	0			
BewP	NPA05	Kein Umbruch des Grünlandes <i>Kein Umbruch des Grünlandes bzw. der Wechselwiese erlaubt</i>	0			
BewP	NPA06	Keine Einsaaten <i>keine Einsaaten (natürlichen Aufwuchs zulassen)</i>	0			
BewP	NPA07	Einsaat gestattet <i>Einsaat erlaubt</i>	0			
BewP	NPA08	Verbot der Kulturgattungsänderung (einschließlich Aufforstung) <i>Verbot der Kulturgattungsänderung (einschließlich Aufforstung)</i>	0			
BewP	NPA09	Flächendeckende Grasnarbe verpflichtend <i>flächendeckende Grasnarbe verpflichtend</i>	0			
BewP	NPA10	Wiesenweg erlaubt <i>Wiesenweg erlaubt</i>	0			

05.02.2010

Seite 23

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	NPA11	Feuchtbiotop <i>Anlage eines Feuchtbiotopes erlaubt</i>	0			
BewP	NPA12	Lesesteinhaufen <i>Anlage eines Lesesteinhaufens erlaubt</i>	0			
BewP	NPA13	Trockensteinmauer <i>Anlage einer Trockensteinmauer erlaubt</i>	0			
BewP	NPA14	Jagdliche Einrichtungen <i>keine jagdlichen Einrichtungen erlaubt (Wildfütterungen, Hochstände, u.ä.)</i>	0			
BewP	NPA15	Kein Begehen oder Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken <i>kein Begehen oder Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken</i>	0			
BewP	NPA16	Randstreifen <i>ca. 3m Randstreifen zu angrenzenden Äckern/Weingärten (Häckseln ab 20.06. erlaubt)</i>	0			
BewP	NPA17	Mechanische Einzelpflanzenbekämpfung zulässig <i>mechanische Einzelpflanzenbekämpfung erlaubt</i>	0			
BewP	NPA18	Keine mehrjährigen Kulturen <i>Anbau von mehrjährigen Kulturen nicht erlaubt</i>	0			
BewP	NPA19	Beschränkung der Grünbrache <i>Grünbrache max. 1mal im Vertragszeitraum erlaubt</i>	0			
BewP	NPA20	Keine Bewässerungen <i>keine Bewässerungen</i>	0			
BewP	NPA21	Keine Humusausbringung <i>Keine Humusausbringung</i>	0			
BewP	NPA22	Rodentizidverzicht <i>jeglicher Rodentizideneinsatz verboten</i>	0			
BewP	NPA23	Pestizidverzicht <i>jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten</i>	0			
BewP	NPA24	Keine Pflegeeingriffe gestattet <i>Keine Pflegeeingriffe</i>	0			

05.02.2010

Seite 24

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	NPA25	Keine Vergrößerung des bestehenden Schlags <i>keine Vergrößerung des bestehenden Schlags, Stand MFA: \$1\$</i>	0			
BewP	NPA26	jährliches Häckseln ist zulässig <i>jährliches Häckseln erlaubt</i>	0			
BewP	NPA27	jährliches Häckseln verpflichtend <i>jährliches Häckseln verpflichtend</i>	0			
BewP	NPA28	Zweites Mal Häckseln erlaubt <i>zweimaliges Häckseln erlaubt</i>	0			
BewP	NPA29	Zweites Mal Grubbern erlaubt <i>zweimaliges Grubbern erlaubt</i>	0			
BewP	NPA30	Häckseln im 1. Jahr ab 1.6. zulässig <i>Häckseln im 1. Jahr ab 01.06. zulässig</i>	0			
BewP	NPA31	landwirtschaftliche Strukturen <i>Belassen von Ansitzen, wie Zaun- und Grenzpflocke</i>	0			
BewP	NPA32	Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 38/Natura 2000 Projektes. D <i>Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 38/Natura 2000 Projektes. Der Ausschluss einer Doppelförderung wurde überprüft</i>	0			
BewP	NPA33	Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 57/Natura 2000 Projektes. D <i>Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 57/Natura 2000 Projektes. Der Ausschluss einer Doppelförderung wurde überprüft.</i>	0			
BewP	NPA34	Zusatzauflage <i>weitere Bewirtschaftungsauflage(n): \$1\$</i>	0			
BewP	NPA35	Skizze <i>Beigelegte Skizze ist verpflichtend einzuhalten</i>	0			
BewP	NPA36	LE-Begleitbogen <i>Beigelegter LE-Begleitbogen ist verpflichtend einzuhalten</i>	0			
BewP	NPA37	Pflanzenschutzmittel gemäß VO 2092/91 <i>ausschließlich Pflanzenschutzmittel gemäß VO 2092/91 sind zulässig</i>	0			

05.02.2010

Seite 25

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	NPA38	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, 2007 und 2012 <i>Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	0			
BewP	NPA39	Beibehaltung Ackerstatus, Schlitzsaat, 2007 und 2012 <i>Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 Schlitzsaat mit regionalem Saatgut erforderlich</i>	0			
BewP	NPA40	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, Zeitraum <i>in den Jahren \$1\$ keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen \$2\$</i>	0			
BewP	NPA41	Beibehaltung Ackerstatus, Schlitzsaat, Zeitraum <i>In den Jahren \$1\$, Schlitzsaat mit regionalem Saatgut erforderlich</i>	0			
BewP	NPA42	Projektbeschreibung <i>Ergänzende Projektbeschreibung: \$1\$</i>	0			
BewP	NPA43	Belassen Wiesenrandstreifen <i>Belassen von 1,5m breiten Wiesenrandstreifen entlang von Flurgrenzen, Gräben, Bächen und Wegen</i>	0			
BewP	NPA44	Grenzpflocke <i>Ergänzung bzw. Anlage von Grenzpflocken mind. alle 10m entlang von Flurgrenzen und Wegen</i>	0			
BewP	NPA45	Randliches Lagern Mähgut <i>Randliches Lagern des Mähgutes möglich</i>	0			
BewP	NPA46	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, 2007 und 2012 <i>Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen 01.09. und 15.10.</i>	0			
BewP	NPA47	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, Zeitraum <i>In den Jahren \$1\$ keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen 01.09. und 15.10.</i>	0			
BewP	NPA48	Mindestbreite des Brachstreifens <i>Mindestbreite des Brachstreifens: 2,5 Meter</i>	0			
BewP	NPA49	Lage des Brachstreifens mindestens 50 Meter vom Wald entfernt <i>Lage des Brachstreifens mindestens 50 Meter vom Wald entfernt</i>	0			
BewP	NPA50	Gehölzentfernung und Einzelpflanzenbekämpfung zulässig <i>Gehölzentfernung und mechanische Einzelpflanzenbekämpfung sind zulässig</i>	0			

05.02.2010

Seite 26

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	NPA51	Keine Düngung der Bracheflächen <i>keine Düngung der Bracheflächen</i>	0			
BewP	NPA52	Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Sommergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche <i>Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Sommergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche</i>	0			
BewP	NPA53	Kein Wintergetreide in der Fruchtfolge <i>kein Wintergetreide in der Fruchtfolge</i>	0			
BewP	NPA54	Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Wintergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche - i <i>Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Wintergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche - i</i> <i>in Ergänzung: Sommergetreide, Erdäpfel oder Feldfutter</i>	0			
BewP	NPA55	Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	0			
BewP	NPA56	Wiesenwege nicht staubfrei machen <i>vorhandene Wiesenwege innerhalb der Fläche dürfen nicht befestigt werden</i>	0			
BewP	NPA57	Teilnutzung der Fläche erst ab 1. September - jährlicher Wechsel erforderlich <i>Nutzung von 6-10% der Fläche erstmals ab 01.09., ein jährlicher Wechsel dieser Fläche ist erforderlich</i>	0			
BewP	NPA58	Verzicht auf Striegeln oder Abschleppen der Fläche <i>Verzicht auf Striegeln oder Abschleppen der Fläche</i>	0			
BewP	NPA59	Mindestens zweimalige Nutzung des Aufwuchses <i>mindestens zweimalige Nutzung des Aufwuchses</i>	0			
BewP	NPA60	Häckseln oder Mähen des Brachestreifens erst nach dem Winter <i>Häckseln oder Mähen des Brachestreifens erst ab 01.03. des Folgejahres</i>	0			
BewP	NPA61	mechanische Einzelpflanzenbekämpfung ist im Brachestreifen zulässig <i>mechanische Einzelpflanzenbekämpfung ist im Brachestreifen zulässig</i>	0			
BewP	NPA62	Befahrungsverbot im Zeitraum von 1 h nach Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang <i>Befahrungsverbot im Zeitraum von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang</i>	0			
BewP	NPA63	Keine Lagerung auf der Fläche zulässig <i>keine Lagerung auf der Fläche zulässig</i>	0			

05.02.2010

Seite 27

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	NPA64	Pflegeschnitt jährlich verpflichtend <i>jährlicher Pflegeschnitt verpflichtend</i>	0			
BewP	NPA65	Abschleppen erlaubt <i>Abschleppen erlaubt</i>	0			
BewP	NPA66	Nachsaat nur mit regionalem Saatgut erlaubt <i>Nachsaat nur mit regionalem Saatgut erlaubt</i>	0			
BewP	NPA67	Erste Mahd nach Rücksprache mit dem zuständigen Naturschutzorgan <i>erste Mahd nach Rücksprache mit dem zuständigen Naturschutzorgan</i>	0			
BewP	NPA68	Der auszuzäunende Bereich jährlich mit der Naturschutzabteilung des Landes festzulegen <i>der auszuzäunende Bereich ist jährlich mit der Naturschutzabteilung des Landes festzulegen</i>	0			
BewP	NPA69	Trappenschutz: Einsaat ausschließlich mit: 25 kg/ha, davon: Luzerne 15kg/ha, Buchweizen 5kg/ <i>Einsaat mit: 25 kg/ha, davon: Luzerne 15kg/ha, Buchweizen 5kg/ha und Mischungspartner nach Wahl - im Anbaujahr zwischen 30.06. und 15.07. häckseln</i>	0			
BewP	NPA71	Nutzung des Brachestreifens erst im Folgejahr mit dem 2. Schnitt <i>Nutzung des Brachestreifens erst im Folgejahr mit dem 2. Schnitt</i>	0			
BewP	NPA72	Trappenschutz: keine Bewirtschaftung auf 10 - 20% der Fläche (jährliche Rotation der nicht bew <i>keine Bewirtschaftung auf 10 - 20% der Fläche (jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend)</i>	0			
BewP	NPA73	Randstreifen <i>ca. 3 m Randstreifen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Häckseln von \$1\$ bis \$1\$ erlaubt)</i>	0			
BewP	NPA74	jegliche Zieselbekämpfung ist verboten <i>jegliche Zieselbekämpfung ist verboten</i>	0			
BewP	NPA75	Begrünung laut Fruchtfolgeblatt <i>Begrünung laut Fruchtfolgeblatt</i>	0			
BewP	NPA76	erstes Häckseln nach <i>erstes Häckseln nach \$1\$</i>	0			
BewP	NPA77	erstes Häckseln vor <i>erstes Häckseln vor \$1\$</i>	0			

05.02.2010

Seite 28

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	NPA78	Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Getreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche <i>Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Getreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche</i>	0			
BewP	NPA79	Drainagen oder Entwässerungsgräben sind in der Fläche vorhanden <i>Drainagen oder Entwässerungsgräben sind in der Fläche vorhanden</i>	0			
BewP	NPA80	Fläche war bereits im Jahr vor der Antragstellung Acker <i>Fläche war bereits im Jahr vor der Antragstellung Acker</i>	0			
BewP	NPM01	Mahd von innen nach außen <i>Mahd von innen nach außen</i>	0			
BewP	NPM02	Mahd mit dem Fingermähwerk <i>Mahd mit dem Fingermähwerk</i>	0			
BewP	NPM03	Mahd mit Schrittgeschwindigkeit <i>Mahd mit Schrittgeschwindigkeit</i>	0			
BewP	NPM04	Erste Mahd nach festgelegtem Datum <i>erste Mahd nach §1§</i>	0			
BewP	NPM05	Erste Mahd vor festgelegtem Datum <i>erste Mahd vor §1§</i>	0			
BewP	NPM06	Abtransport und Nutzung des Mähgutes <i>Mahd und Abtransport des Mähgutes, Nutzung des Mähgutes zulässig</i>	0			
BewP	NPM07	Herbstmahd <i>Pflegemahd im Herbst ab §1§ erlaubt</i>	0			
BewP	NPM08	2. Mahd verpflichtend <i>2. Mahd verpflichtend zwischen §1§ und §2§</i>	0			
BewP	NPM09	Begrünter Acker, Schnittzeitpunkt nach Phäno <i>Der Schnittzeitpunkt auf begrünter Ackerflächen kann auch nach phänologischem Mähdatum gemäß Rückmeldeblatt geregelt werden</i>	0			
BewP	NPM10	Putzschnitt oder Häckseln <i>Putzschnitt oder Häckseln erlaubt, bei Putzschnitt ist der Abtransport des Mähgutes verpflichtend</i>	0			
BewP	NPM11	2. Mahd verpflichtend <i>eine zweite Mahd ist verpflichtend</i>	0			

05.02.2010

Seite 29

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	NPM12	Mahd nicht von außen nach innen <i>Mahd nicht von außen nach innen (gestattet ist z.B. eine Streifenmahd von rechts nach links oder von innen nach außen)</i>	0			
BewP	NPW01	Keine Zusatzdüngung auf Weiden <i>jegliche Zusatzdüngung auf Weiden ist verboten</i>	0			
BewP	NPW02	Nachweide ist möglich <i>Nachweide ab §1§ möglich</i>	0			
BewP	NPW03	Nachweide ist möglich <i>Nachweide ist möglich</i>	0			
BewP	NPW04	Keine Nachweide erlaubt <i>keine Nachweide</i>	0			
BewP	NPW05	Vor- und Nachweide sind möglich <i>Vorweide bis §1§ und Nachweide ab §2§ möglich</i>	0			
BewP	NPW06	Vor- und Nachweide sind möglich <i>Vor- und Nachweide sind möglich</i>	0			
BewP	NPW07	Vorweide ist möglich <i>Vorweide ist ab §1§ möglich</i>	0			
BewP	NPW08	Vorweide ist möglich <i>Vorweide ist möglich</i>	0			
BewP	NPW09	Herbstbeweidung oder 2. Mahd sind zulässig <i>Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig</i>	0			
BewP	NPW10	Keine Vorweide erlaubt <i>keine Vorweide erlaubt</i>	0			
BewP	NPW11	Keine Beweidung erlaubt <i>keine Beweidung erlaubt</i>	0			
BewP	NPW12	Festgelegte Besatzobergrenze bei Weiden <i>max. Besatz: §1§ GVE/ha</i>	0			
BewP	NPW13	Überbesatz vermeiden <i>Besatz muss dem Futterangebot angepasst sein, so dass Trittschäden vermieden werden</i>	0			

05.02.2010

Seite 30

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	NPW14	Verbot von chemischer Schwendung <i>Verbot von chemischer Schwendung</i>	0			
BewP	NPW15	Keine Zufütterung <i>Zufütterung auf der Fläche mit Grund- oder Kraftfutter ist nicht erlaubt</i>	0			
BewP	NPW16	Zufütterung nur für Jungtiere zulässig <i>Zufütterung nur für Jungtiere erlaubt</i>	0			
BewP	NPW17	Zufütterung <i>Zufütterung nur von \$1\$ bis \$2\$ erlaubt</i>	0			
BewP	NPW18	Zufütterung <i>Zufütterung nur mit Extensivwiesenheu erlaubt</i>	0			
BewP	NPW19	Kraftfuttergaben <i>Zufütterung mit Kraftfutter ist weder auf der Weide noch im Stall erlaubt</i>	0			
BewP	NPW20	Aufstellen von Tränken <i>Aufstellen von Tränken und Beschattungsvorrichtungen erlaubt</i>	0			
BewP	NPW21	Umzäunung gestattet <i>Umzäunung erlaubt</i>	0			
BewP	NPW22	Einzäunung mit Elektrozaun zulässig <i>Einzäunung mit Elektrozaun erlaubt</i>	0			
BewP	NPW23	Beweidung nur mit Wiederkäuern erlaubt <i>Beweidung nur mit Wiederkäuern erlaubt</i>	0			
BewP	NPW24	Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen erlaubt <i>Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen erlaubt</i>	0			
BewP	NPW25	Beweidung nur mit Schafen erlaubt <i>Beweidung nur mit Schafen erlaubt</i>	0			
BewP	NPW26	Pflegemahd <i>Pflegemahd im Herbst ab \$1\$ erlaubt</i>	0			
BewP	NPW27	Herbstbeweidung halbschüriger Bergmäher gestattet <i>Herbstbeweidung bei Bergmähdern ab 15.08. gestattet.</i>	0			

05.02.2010

Seite 31

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
BewP	NPW28	Einschränkung der Beweidungsdichte <i>max. \$1\$ GVE/ha und Jahr gemäß Weidetagebuch</i>	0			
BewP	NPW29	Putzschnitt erlaubt <i>Putzschnitt erlaubt</i>	0			
BewP	NPW30	nur extensive Beweidung im Fall von Brutvorkommen <i>nur extensive Beweidung im Fall von Brutvorkommen</i>	0			
BewP	NPW31	Weidefreie Tage <i>mindestens 28 weidefreie Tage während der Weidesaison in einem Stück gemäß Weidetagebuch</i>	0			
BewP	NPW32	Zufütterung von Wild- und Nutztieren nicht gestattet <i>jegliche Zufütterung auf der Fläche ist nicht gestattet (gilt für alle Wild- und Nutztiere)</i>	0			
BewP	NPW33	Weidepflege (Häckseln, Mulchen oder Nachmahd) nicht vor dem 15.08. jeden Jahres <i>Weidepflege (Häckseln, Mulchen oder Nachmahd) nicht vor dem 15.08. jeden Jahres</i>	0			
EinMA		Einmalige Maßnahmen <i>* Auflagen lt. Vereinbarung</i>	0		Stück	E
EntbP		Entbuschung <i>* nur mechanische Entbuschung im Abstand von höchstens fünf Jahren bzw. lt. Landschaftspflegeplan; * Art der Entbuschung lt. Naturschutz-Sachverständigen; * nicht erlaubte Eingriffe: Entwässerungen, Umbrechen, Kulturgattungsänderungen (Aufforstung), chemische Schwendung, Einsatz von Pestiziden (chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel, Insektizide), etc.; * festgestellte Eingriffe in Moorbereiche sind unverzüglich der Naturschutzbehörde zu melden;</i>	75		Hektar	H
EntbP	EntbG1	Entbuschung gering	40			
EntbP	EntbG2	Entbuschung mittel	75			
EntbP	EntbG3	Entbuschung stark	150			

05.02.2010

Seite 32

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie Einh.	max m <sup>2</sup>	Antr.Art
FeldP		Feldgehölzpflege * der dauernde Bestand der Hecke muss gesichert sein (bei Neuanlage: mind. 5-jähriger Bestand, Schutz nach § 26 NSchG 1999); * Bestand aus ausschließlich heimischen standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen; * Einzäunung der Hecke / des Flurgehölze bei Beweidung der abgrenzenden Flächen im Falle fachlicher Notwendigkeit; * Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich der Hecke (mind. 2 m gemessen ab der Kronentraufe); * Verzicht auf Mahd im unmittelbaren Heckenbereich oder im eingezäunten Bereich: Belassen eines vorgelagerten Krautsaumes im gesamten Traufbereich, mind. jedoch auf einer Breite von 3 m gemessen ab Stock; Mahd dieses Streifens mit dem Folgeschnitt, im Herbst oder im Folgejahr, mind. jedoch alle 2 bis 3 Jahre; * art- und bestands Erhaltende bzw. vereinbarungsgemäße Pflege der Hecke/des Flurgehölzes; Nachpflanzungen ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubhölzern gemäß der "Artenliste f. Gehölzpflanzungen im Bundesland Salzburg";	1.100	Hektar	10.000	H
HBruN		Holzbrunntrug Neuanlage * Auflagen lt. Vereinbarung	0	Stück		E
HDacN		Holzdach Neuanlage * Auflagen lt. Vereinbarung	0	Stück		E
HeckN		Heckenneuanlage * Vorlage einer Bepflanzungsskizze mit detaillierter Pflanzenartenliste; * Pflanzmaterial: ausschließlich heimische standortgerechte Laubgehölze lt. „Artenliste für Gehölzpflanzungen im Bundesland Salzburg“; * Einzäunung bei Beweidung der angrenzenden Flächen im Falle fachlicher Notwendigkeit; * Linienführung ist dem natürlichen Gelände anzupassen; stufiger Aufbau; Anlegung eines 2 bis 3 m breiten extensiv zu pflegenden Krautsaumes (periodische Entbuschung bzw. Mahd); * gruppenförmige Bepflanzung sowie Belassen von unbepflanzten Abschnitten (Sukzessionsflächen mit natürlicher Entwicklung); Vermeidung von linearen Strukturen; variable Breite durch mehrreihigen Aufbau (mind. zwei- bis dreireihig);	0	Stück		E

05.02.2010

Seite 33

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie Einh.	max m <sup>2</sup>	Antr.Art
HeckP		Heckenpflege * der dauernde Bestand der Hecke muss gesichert sein (bei Neuanlage: mind. 5-jähriger Bestand, Schutz nach § 26 NSchG 1999); * Bestand aus ausschließlich heimischen standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen; * Einzäunung der Hecke / des Flurgehölze bei Beweidung der abgrenzenden Flächen im Falle fachlicher Notwendigkeit; * Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich der Hecke (mind. 2 m gemessen ab der Kronentraufe); * Verzicht auf Mahd im unmittelbaren Heckenbereich oder im eingezäunten Bereich: Belassen eines vorgelagerten Krautsaumes im gesamten Traufbereich, mind. jedoch auf einer Breite von 3 m gemessen ab Stock; Mahd dieses Streifens mit dem Folgeschnitt, im Herbst oder im Folgejahr, mind. jedoch alle 2 bis 3 Jahre; * art- und bestands Erhaltende bzw. vereinbarungsgemäße Pflege der Hecke/des Flurgehölzes; Nachpflanzungen ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubhölzern gemäß der "Artenliste f. Gehölzpflanzungen im Bundesland Salzburg";	1.100	Hektar	10.000	H
HFasN		Holzfassaden Neuanlage * Auflagen lt. Vereinbarung	0	Stück		E
HRinN		Dachrinnen Neuanlage * Auflagen lt. Vereinbarung	8	Laufme		E
LegN		Legschindeldach Neuanlage * Auflagen lt. Vereinbarung	0	Stück		E
LegU		Legschindeldach Umdeckung * Auflagen lt. Vereinbarung	0	Stück		E
MähP		Mähprämie		800 Hektar		H
MähP	GMB01	Befahrungs- und Beweidungsverbot, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) jegliches Befahren / Beweiden der Mähwiese/Mähweide zwischen \$1\$ und \$2\$ ist verboten	273			
MähP	GMB02	Befahrungs- und Beweidungsverbot, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) jegliches Befahren / Beweiden der Mähwiese/Mähweide zwischen \$1\$ und \$2\$ ist verboten	198			
MähP	GMB03	Befahrungs- und Beweidungsverbot, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) jegliches Befahren / Beweiden der Mähwiese/Mähweide zwischen \$1\$ und \$2\$ ist verboten	95			

05.02.2010

Seite 34

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMD01	Verzicht auf Mineraldünger, Traktormahd <i>ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig</i>	23			
MähP	GMD02	Verzicht auf Mineraldünger, Motormäher- und Handmahd <i>ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig</i>	51			
MähP	GMD03	Verzicht auf Ausbringung von Mineraldünger und Flüssigdünger (Gülle/Jauche), Traktormahd <i>ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig, jegliche Gülle- bzw. Jaucheausbringung ist verboten</i>	61			
MähP	GMD04	Verzicht auf Ausbringung von Mineraldünger und Flüssigdünger (Gülle/Jauche), Motormäherma <i>ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig, jegliche Gülle- bzw. Jaucheausbringung ist verboten</i>	107			
MähP	GMD05	Viermalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung (nur in Kombination mit einer der Auflagen: GM <i>jegliche Düngung ist verboten</i>	464			
MähP	GMD06	Dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung (nur in Kombination mit einer der Auflagen: GM <i>jegliche Düngung ist verboten</i>	268			
MähP	GMD07	Zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung im Vertragszeitraum <i>jegliche Düngung ist verboten</i>	189			
MähP	GMD08	Einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung im Vertragszeitraum <i>jegliche Düngung ist verboten</i>	60			
MähP	GME01	20 km oder Wegzeit > 1h <i>Erreichbarkeit: Wegzeit über 60 Minuten oder Entfernung mehr als 20 km vom Betrieb</i>	293			
MähP	GME02	10 km oder Wegzeit > 0,5h <i>Erreichbarkeit: Wegzeit über 30 Minuten oder Entfernung mehr als 10 km vom Betrieb</i>	147			
MähP	GME03	5 km oder Wegzeit > 0,25h <i>Erreichbarkeit: Wegzeit über 15 Minuten oder Entfernung mehr als 5 km vom Betrieb</i>	73			
MähP	GME04	2 km oder Wegzeit > 0,1h <i>Erreichbarkeit: Wegzeit über 10 Minuten oder Entfernung mehr als 2 km vom Betrieb</i>	29			
MähP	GMF01	erhöhter Aufwand 10%, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>arbeitsintensive Flächenausformung</i>	27			
MähP	GMF02	erhöhter Aufwand 10%, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>arbeitsintensive Flächenausformung</i>	54			

05.02.2010

Seite 35

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMF03	erhöhter Aufwand 10%, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>arbeitsintensive Flächenausformung</i>	82			
MähP	GMF04	erhöhter Aufwand 10%, viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>arbeitsintensive Flächenausformung</i>	109			
MähP	GMG01	Mähwiese viermähdig, Traktormahd <i>mind. 1x, max. 4x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	5			
MähP	GMG02	Mähwiese dreimähdig, Traktormahd <i>mind. 1x, max. 3x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	10			
MähP	GMG03	Mähwiese dreimähdig, Motormähermahd <i>mind. 1x, max. 3x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	326			
MähP	GMG04	Mähwiese zweimähdig, Traktormahd <i>mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	175			
MähP	GMG05	Mähwiese zweimähdig, Motormähermahd <i>mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	326			
MähP	GMG06	Mähwiese, zweimähdig, Handmahd <i>mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	570			
MähP	GMG07	Mähwiese einmähdig, Traktormahd <i>1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	293			
MähP	GMG08	Mähwiese einmähdig, Motormähermahd <i>1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	326			
MähP	GMG09	Mähwiese einmähdig, Handmahd <i>1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	570			
MähP	GMG10	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, Traktormahd <i>Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr</i>	147			
MähP	GMG11	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, Motormähermahd <i>Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr</i>	163			
MähP	GMG12	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, Handmahd <i>Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr</i>	285			

05.02.2010

Seite 36

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMG13	Mähweide 4x genutzt, inklusive Abtransport des Mähgutes <i>max. 4x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	175			
MähP	GMG14	Mähweide, 3x genutzt, inklusive Abtransport des Mähgutes <i>max. 3x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	176			
MähP	GMG15	Mähweide, 2x genutzt, inklusive Abtransport des Mähgutes <i>max. 2x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr</i>	228			
MähP	GMG16	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, Traktormahd <i>Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, 1. Mahd ab \$1\$</i>	147			
MähP	GMG17	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, Motormähermahd <i>Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, 1. Mahd ab \$1\$</i>	163			
MähP	GMG18	Mähwiese jedes zweite Jahr gemäht, Handmahd <i>Mahd und Abtransport des Mähgutes jedes 2. Jahr, 1. Mahd ab \$1\$</i>	285			
MähP	GMG19	Mähweide, 4x genutzt mit erschwerten Mahdbedingungen <i>max. 4x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes mit erschwerten Mahdbedingungen</i>	262			
MähP	GMG20	Mähweide, 3x genutzt mit erschwerten Mahdbedingungen <i>max. 3x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes mit erschwerten Mahdbedingungen</i>	263			
MähP	GMG21	Mähweide, 2x genutzt mit erschwerten Mahdbedingungen <i>max. 2x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes mit erschwerten Mahdbedingungen</i>	315			
MähP	GMH01	Hindernisse auf bis zu 33% der Fläche, viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	41			
MähP	GMH02	Hindernisse auf bis zu 33-66% der Fläche, viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	234			
MähP	GMH03	Hindernisse auf bis zu 33% der Fläche, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	31			
MähP	GMH04	Hindernisse auf bis zu 33-66% der Fläche, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	176			

05.02.2010

Seite 37

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMH05	Hindernisse auf über 66% der Fläche, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	444			
MähP	GMH06	Hindernisse auf bis zu 33% der Fläche, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Motormäher <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	102			
MähP	GMH07	Hindernisse auf bis zu 33-66% der Fläche, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Motormäher <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	172			
MähP	GMH08	Hindernisse auf über 66% der Fläche, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Motormäher <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	262			
MähP	GMH09	Hindernisse auf bis zu 33% der Fläche, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	21			
MähP	GMH10	Hindernisse auf bis zu 33-66% der Fläche, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	117			
MähP	GMH11	Hindernisse auf über 66% der Fläche, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	296			
MähP	GMH12	Hindernisse auf bis zu 33% der Fläche, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Motormäher <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	68			
MähP	GMH13	Hindernisse auf bis zu 33-66% der Fläche, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Motormäher <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	115			
MähP	GMH14	Hindernisse auf über 66% der Fläche, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Motormäher <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	175			
MähP	GMH15	Hindernisse auf bis zu 33% der Fläche, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Handmahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	188			
MähP	GMH16	Hindernisse auf bis zu 33-66% der Fläche, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Handmahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	267			
MähP	GMH17	Hindernisse auf über 66% der Fläche, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Handmahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	399			
MähP	GMH18	Hindernisse auf bis zu 33% der Fläche, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	10			

05.02.2010

Seite 38

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMH19	Hindernisse auf bis 33-66% der Fläche, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	59			
MähP	GMH20	Hindernisse auf über 66% der Fläche, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Traktormahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	148			
MähP	GMH21	Hindernisse auf bis zu 33% der Fläche, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Motormäher <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	34			
MähP	GMH22	Hindernisse auf bis 33-66% der Fläche, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Motormäher <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	57			
MähP	GMH23	Hindernisse auf über 66% der Fläche, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Motormäherm <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	87			
MähP	GMH24	Hindernisse auf bis zu 33% der Fläche, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Handmahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	94			
MähP	GMH25	Hindernisse auf bis 33-66% der Fläche, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Handmahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	133			
MähP	GMH26	Hindernisse auf über 66% der Fläche, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), Handmahd <i>Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	200			
MähP	GMK01	unter 0,3 ha Feldstückgröße <i>Feldstücks- bzw. Schlaggröße unter 0,30 ha</i>	117			
MähP	GML01	Lärchenwiesen, nur in Projektgebieten, die von der Naturschutzabteilung bewilligt wurden. <i>Jährliches einmaliges Räumen von herab gefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchenwiesen</i>	90			
MähP	GMM01	Erschwertes Austragen des Mähgutes und Verbringen z.B. zum Trocknen auf eine andere Fläch <i>händisches Austragen des Mähgutes</i>	316			
MähP	GMM02	Erschwertes Austragen des Mähgutes und Verbringen, auf halbschürigen Flächen <i>händisches Austragen des Mähgutes auf halbschürigen Wiesen</i>	158			
MähP	GMR01	Viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), max. 80 kg N/ha und Jahr <i>max. 80 kg N/ha und Jahr bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	150			
MähP	GMR02	Viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), max. 40 kg N/ha und Jahr <i>max. 40 kg N/ha und Jahr bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	415			

05.02.2010

Seite 39

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMR03	Dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), max. 60 kg N/ha und Jahr <i>max. 60 kg N/ha und Jahr bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	86			
MähP	GMR04	Dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), max. 30 kg N/ha und Jahr <i>max. 30 kg N/ha und Jahr bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	247			
MähP	GMR05	Zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), max. 40 kg N/ha und Jahr <i>max. 40 kg N/ha und Jahr bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	61			
MähP	GMR06	Zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), max. 20 kg N/ha und Jahr <i>max. 20 kg N/ha und Jahr oder max. 40 kg N/ha alle zwei Jahre bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	172			
MähP	GMR07	Einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), max. 20 kg N/ha und Jahr <i>max. 20 kg N/ha und Jahr oder max. 40 kg N/ha alle zwei Jahre bei Mähwiesen/Mähweiden</i>	19			
MähP	GMS01	Schwendung über 60%/ha <i>einmaliges Schwenden der gesamten Fläche im ersten Jahr der Verpflichtung</i>	271			
MähP	GMS02	Schwendung 41-60%/ha <i>einmaliges Schwenden der gesamten Fläche im ersten Jahr der Verpflichtung</i>	181			
MähP	GMS03	Schwendung 20-40%/ha <i>einmaliges Schwenden der gesamten Fläche im ersten Jahr der Verpflichtung</i>	90			
MähP	GMV01	2-5%, viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>keine Bewirtschaftung auf 2-5% der Fläche, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend</i>	49			
MähP	GMV02	6-10%, viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>keine Bewirtschaftung auf 6-10% der Fläche, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend</i>	146			
MähP	GMV03	2-5%, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>keine Bewirtschaftung auf 2-5% der Fläche, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend</i>	32			
MähP	GMV04	6-10%, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>keine Bewirtschaftung auf 6-10% der Fläche, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend</i>	96			

05.02.2010

Seite 40

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMV05	2-5%, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>keine Bewirtschaftung auf 2-5% der Fläche, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend</i>	22			
MähP	GMV06	6-10%, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>keine Bewirtschaftung auf 6-10% der Fläche, jährliche Rotation der der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend</i>	65			
MähP	GMV07	2- 5%, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>keine Bewirtschaftung auf 2-5% der Fläche, jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend</i>	8			
MähP	GMV08	6-10%, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>keine Bewirtschaftung auf 6-10% der Fläche, jährliche Rotation der der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend</i>	25			
MähP	GMV09	Belassen von ungemähten Streifen bei der 1. Mahd (Flächenanteil unter 5%) <i>Belassen von ungemähten Streifen mit einer Größe von \$1\$ ha bei der 1. Mahd</i>	13			
MähP	GMW01	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Erneuerung der Entwässerungsanlagen nicht erlaubt</i>	133			
MähP	GMW02	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Erneuerung der Entwässerungsanlagen nicht erlaubt</i>	115			
MähP	GMW03	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Erneuerung der Entwässerungsanlagen nicht erlaubt</i>	90			
MähP	GMW04	Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen, einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Erneuerung der Entwässerungsanlagen nicht erlaubt</i>	38			
MähP	GMZ01	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 14 Tage bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	116			
MähP	GMZ02	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	167			
MähP	GMZ03	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)</i>	167			

05.02.2010

Seite 41

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ04	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)</i>	167			
MähP	GMZ05	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)</i>	167			
MähP	GMZ06	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Glatthafters (Arrhenatherum elatius)</i>	167			
MähP	GMZ07	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Knäulgrases (Dactylis glomerata)</i>	167			
MähP	GMZ08	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Schwingels (Festuca pratensis)</i>	167			
MähP	GMZ09	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Goldhafters (Trisetum flavescens)</i>	167			
MähP	GMZ10	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wolligen Honiggrases (Holcus lanatus)</i>	167			
MähP	GMZ100	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	107			
MähP	GMZ101	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Zwerg-Holunders (Sambucus ebulus)</i>	107			
MähP	GMZ102	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Gewöhnlichen Waldrebe (Clematis vitalba)</i>	107			
MähP	GMZ103	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Wegwarte (Cichorium intybus)</i>	107			

05.02.2010

Seite 42

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ104	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/ Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Acker-Kratzdistel ( <i>Cirsium arvense</i> ))	107			
MähP	GMZ105	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/ Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Wasserdostes ( <i>Eupatorium cannabinum</i> ))	107			
MähP	GMZ106	Silageverzicht bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) keine Silageproduktion auf der Projektfläche	78			
MähP	GMZ107	Silageverzicht bei zwei- oder mehrmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) keine Silageproduktion auf der Projektfläche	130			
MähP	GMZ11	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage und mehr, bei viermaliger Nutzung (Mähwiese/ Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte der Aufrechten Tresse ( <i>Bromus erectus</i> ))	167			
MähP	GMZ12	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei viermaliger Nutzung, nur bei Reduktion au Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei max. zweimaliger Nutzung, 1. Mahd ab \$1\$	219			
MähP	GMZ13	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage bei viermaliger Nutzung, nur bei Reduktion au Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei max. zweimaliger Nutzung, 1. Mahd ab \$1\$	257			
MähP	GMZ14	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage bei viermaliger Nutzung, nur bei Reduktion au Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei max. zweimaliger Nutzung, 1. Mahd ab \$1\$	283			
MähP	GMZ15	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 14 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$	56			
MähP	GMZ16	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$	84			
MähP	GMZ17	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Schwarzen Holunders ( <i>Sambucus nigra</i> )	84			
MähP	GMZ18	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Roten Hartriegels ( <i>Cornus sanguinea</i> )	84			

05.02.2010

Seite 43

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ19	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte der Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> s.l.)	84			
MähP	GMZ20	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Glatthafters ( <i>Arrhenatherum elatius</i> )	84			
MähP	GMZ21	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Knäulgrases ( <i>Dactylis glomerata</i> )	84			
MähP	GMZ22	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Schwingels ( <i>Festuca pratensis</i> )	84			
MähP	GMZ23	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Goldhafters ( <i>Trisetum flavescens</i> )	84			
MähP	GMZ24	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wolligen Honiggrases ( <i>Holcus lanatus</i> )	84			
MähP	GMZ25	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte der Aufrechten Tresse ( <i>Bromus erectus</i> )	84			
MähP	GMZ26	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$	102			
MähP	GMZ27	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen des Schwarzen Holunders ( <i>Sambucus nigra</i> )	102			
MähP	GMZ28	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen des Roten Hartriegels ( <i>Cornus sanguinea</i> )	102			
MähP	GMZ29	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen der Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> s.l.)	102			

05.02.2010

Seite 44

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ30	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)</i>	102			
MähP	GMZ31	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Großen Sterndolde (Astrantia major)</i>	102			
MähP	GMZ32	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea)</i>	102			
MähP	GMZ33	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Heil-Ziestes (Betonica officinalis)</i>	102			
MähP	GMZ34	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gefleckten Johanniskrautes (Hypericum maculatum)</i>	102			
MähP	GMZ35	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Perücken-Flockenblume (Centaurea pseudophrygia)</i>	102			
MähP	GMZ36	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage und mehr, bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	121			
MähP	GMZ37	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage und mehr, bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)</i>	121			
MähP	GMZ38	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage und mehr, bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Fruchtreife des Roten Holunders (Sambucus racemosa)</i>	121			
MähP	GMZ39	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage und mehr, bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Gilbweiderichs (Lysimachia vulgaris)</i>	121			
MähP	GMZ40	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage und mehr, bei dreimaliger Nutzung (Mähwiese/ <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Blutweiderichs (Lythrum salicaria)</i>	121			

05.02.2010

Seite 45

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ41	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage bei dreimaliger Nutzung, nur bei Reduktion au <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$, bei max. zweimaliger Nutzung</i>	158			
MähP	GMZ42	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 14 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	56			
MähP	GMZ43	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	80			
MähP	GMZ44	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)</i>	80			
MähP	GMZ45	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)</i>	80			
MähP	GMZ46	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)</i>	80			
MähP	GMZ47	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Glatthafters (Arrhenatherum elatius)</i>	80			
MähP	GMZ48	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Knäulgrases (Dactylis glomerata)</i>	80			
MähP	GMZ49	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Schwingels (Festuca pratensis)</i>	80			
MähP	GMZ50	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Goldhafters (Trisetum flavescens)</i>	80			
MähP	GMZ51	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wolligen Honiggrases (Holcus lanatus)</i>	80			

05.02.2010

Seite 46

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ52	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte der Aufrechten Trespe (Bromus erectus)</i> )	80			
MähP	GMZ53	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i> )	113			
MähP	GMZ54	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)</i> )	113			
MähP	GMZ55	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)</i> )	113			
MähP	GMZ56	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)</i> )	113			
MähP	GMZ57	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)</i> )	113			
MähP	GMZ58	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Großen Sterndolde (Astrantia major)</i> )	113			
MähP	GMZ59	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea)</i> )	113			
MähP	GMZ60	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Heil-Ziestes (Betonica officinalis)</i> )	113			
MähP	GMZ61	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gefleckten Johanniskrautes (Hypericum maculatum)</i> )	113			
MähP	GMZ62	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Perücken-Flockenblume (Centaurea pseudophrygia)</i> )	113			

05.02.2010

Seite 47

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ63	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i> )	129			
MähP	GMZ64	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)</i> )	129			
MähP	GMZ65	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Fruchtreife des Roten Holunders (Sambucus racemosa)</i> )	129			
MähP	GMZ66	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Gilbweiderichs (Lysimachia vulgaris)</i> )	129			
MähP	GMZ67	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Blutweiderichs (Lythrum salicaria)</i> )	129			
MähP	GMZ68	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i> )	161			
MähP	GMZ69	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Zwerg-Holunders (Sambucus ebulus)</i> )	161			
MähP	GMZ70	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Gewöhnlichen Waldrebe (Clematis vitalba)</i> )	161			
MähP	GMZ71	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Wegwarte (Cichorium intybus)</i> )	161			
MähP	GMZ72	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense)</i> )	161			
MähP	GMZ73	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 56 Tage und mehr, bei zweimaliger Nutzung (Mähwiese <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Wasserdostes (Eupatorium cannabinum)</i> )	161			

05.02.2010

Seite 48

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ74	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 14 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	43			
MähP	GMZ75	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	64			
MähP	GMZ76	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)</i>	64			
MähP	GMZ77	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)</i>	64			
MähP	GMZ78	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)</i>	64			
MähP	GMZ79	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Glatthafters (Arrhenatherum elatius)</i>	64			
MähP	GMZ80	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Knäulgrases (Dactylis glomerata)</i>	64			
MähP	GMZ81	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Schwingels (Festuca pratensis)</i>	64			
MähP	GMZ82	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wiesen-Goldhafters (Trisetum flavescens)</i>	64			
MähP	GMZ83	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte des Wolligen Honiggrases (Holcus lanatus)</i>	64			
MähP	GMZ84	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 21 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Vollblüte der Aufrechten Treppe (Bromus erectus)</i>	64			

05.02.2010

Seite 49

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ85	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	79			
MähP	GMZ86	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)</i>	79			
MähP	GMZ87	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)</i>	79			
MähP	GMZ88	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)</i>	79			
MähP	GMZ89	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)</i>	79			
MähP	GMZ90	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Großen Sternadolde (Astrantia major)</i>	79			
MähP	GMZ91	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea)</i>	79			
MähP	GMZ92	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Heil-Ziestes (Betonica officinalis)</i>	79			
MähP	GMZ93	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gefleckten Johanniskrautes (Hypericum maculatum)</i>	79			
MähP	GMZ94	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 28 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn der Perücken-Flockenblume (Centaurea pseudophrygia)</i>	79			
MähP	GMZ95	Verzögerung des Schnitzeitpunktes um 42 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide) <i>Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab \$1\$</i>	86			

05.02.2010

Seite 50

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	GMZ96	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 42 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem teilweisen Verblühen des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)</i>	86			
MähP	GMZ97	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 42 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab der Fruchtreife des Roten Holunders (Sambucus racemosa)</i>	86			
MähP	GMZ98	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 42 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Gilbweiderichs (Lysimachia vulgaris)</i>	86			
MähP	GMZ99	Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 42 Tage bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide), <i>Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Blutweiderichs (Lythrum salicaria)</i>	86			
MähP	LEG01	Anteil Landschaftselemente unter 5% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	25			
MähP	LEG02	Anteil Landschaftselemente 5-10% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	54			
MähP	LEG03	Anteil Landschaftselemente 11-17% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	96			
MähP	LEG04	Anteil Landschaftselemente über 17% <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	121			
MähP	LES01	durchschnittliche Stufe 1: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	40			
MähP	LES02	durchschnittliche Stufe 2: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	60			
MähP	LES03	durchschnittliche Stufe 3: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	120			
MähP	LES04	durchschnittliche Stufe 4: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	200			
MähP	LES05	durchschnittliche Stufe 5: Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten <i>Bepflanzung mit heimischen Arten und Sorten, gemäß Projektbeschreibung</i>	280			

05.02.2010

Seite 51

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	LEZ01	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	1			
MähP	LEZ02	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	4			
MähP	LEZ03	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	9			
MähP	LEZ04	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	16			
MähP	LEZ05	Landschaftselemente unter 5%, durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	28			
MähP	LEZ06	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	3			
MähP	LEZ07	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	8			
MähP	LEZ08	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	20			
MähP	LEZ09	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	35			
MähP	LEZ10	Landschaftselemente 5-10%, durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	59			
MähP	LEZ11	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	5			
MähP	LEZ12	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	14			
MähP	LEZ13	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	36			
MähP	LEZ14	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	63			

05.02.2010

Seite 52

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	LEZ15	Landschaftselemente 11-17% , durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	106			
MähP	LEZ16	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 1 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	6			
MähP	LEZ17	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 2 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	18			
MähP	LEZ18	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 3 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	45			
MähP	LEZ19	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 4 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	80			
MähP	LEZ20	Landschaftselemente über 17% , durchschnittliche Pflegestufe 5 <i>Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen</i>	134			
MähP	NPA01	keine Geländeänderungen <i>keine Geländeänderungen und Geländekorrekturen erlaubt</i>	0			
MähP	NPA02	keine Drainagierung <i>keine Drainagierung</i>	0			
MähP	NPA03	Instandhaltungsarbeiten Entwässerungsanlagen <i>Meldepflicht von Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Entwässerungsanlagen vor Beginn der Arbeiten</i>	0			
MähP	NPA04	Kein Auffüllen von Senken und Bodenunebenheiten, keine Aufschüttungen <i>kein Auffüllen von Senken und Bodenunebenheiten, keine Aufschüttungen</i>	0			
MähP	NPA05	Kein Umbruch des Grünlandes <i>Kein Umbruch des Grünlandes bzw. der Wechselwiese erlaubt</i>	0			
MähP	NPA06	Keine Einsaaten <i>keine Einsaaten (natürlichen Aufwuchs zulassen)</i>	0			
MähP	NPA07	Einsaat gestattet <i>Einsaat erlaubt</i>	0			
MähP	NPA08	Verbot der Kulturgattungsänderung (einschließlich Aufforstung) <i>Verbot der Kulturgattungsänderung (einschließlich Aufforstung)</i>	0			

05.02.2010

Seite 53

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPA09	Flächendeckende Grasnarbe verpflichtend <i>flächendeckende Grasnarbe verpflichtend</i>	0			
MähP	NPA10	Wiesenweg erlaubt <i>Wiesenweg erlaubt</i>	0			
MähP	NPA11	Feuchtbiotop <i>Anlage eines Feuchtbiotopes erlaubt</i>	0			
MähP	NPA12	Lesesteinhaufen <i>Anlage eines Lesesteinhaufens erlaubt</i>	0			
MähP	NPA13	Trockensteinmauer <i>Anlage einer Trockensteinmauer erlaubt</i>	0			
MähP	NPA14	Jagdliche Einrichtungen <i>keine jagdlichen Einrichtungen erlaubt (Wildfütterungen, Hochstände, u.ä.)</i>	0			
MähP	NPA15	Kein Begehen oder Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken <i>kein Begehen oder Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken</i>	0			
MähP	NPA16	Randstreifen <i>ca. 3m Randstreifen zu angrenzenden Äckern/Weingärten (Häckseln ab 20.06. erlaubt)</i>	0			
MähP	NPA17	Mechanische Einzelpflanzenbekämpfung zulässig <i>mechanische Einzelpflanzenbekämpfung erlaubt</i>	0			
MähP	NPA18	Keine mehrjährigen Kulturen <i>Anbau von mehrjährigen Kulturen nicht erlaubt</i>	0			
MähP	NPA19	Beschränkung der Grünbrache <i>Grünbrache max. \$1\$ mal im Vertragszeitraum erlaubt</i>	0			
MähP	NPA20	Keine Bewässerungen <i>keine Bewässerungen</i>	0			
MähP	NPA21	Keine Humusausbringung <i>Keine Humusausbringung</i>	0			
MähP	NPA22	Rodentizidverzicht <i>jeglicher Rodentizideneinsatz verboten</i>	0			

05.02.2010

Seite 54

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPA23	Pestizidverzicht <i>jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten</i>	0			
MähP	NPA24	Keine Pflegeeingriffe gestattet <i>Keine Pflegeeingriffe</i>	0			
MähP	NPA25	Keine Vergrößerung des bestehenden Schlags <i>keine Vergrößerung des bestehenden Schlags, Stand MFA: \$1\$</i>	0			
MähP	NPA26	jährliches Häckseln ist zulässig <i>jährliches Häckseln erlaubt</i>	0			
MähP	NPA27	jährliches Häckseln verpflichtend <i>jährliches Häckseln verpflichtend</i>	0			
MähP	NPA28	Zweites Mal Häckseln erlaubt <i>zweimaliges Häckseln erlaubt</i>	0			
MähP	NPA29	Zweites Mal Grubbern erlaubt <i>zweimaliges Grubbern erlaubt</i>	0			
MähP	NPA30	Häckseln im 1. Jahr ab 1.6. zulässig <i>Häckseln im 1. Jahr ab 01.06. zulässig</i>	0			
MähP	NPA31	landwirtschaftliche Strukturen <i>Belassen von Ansitzen, wie Zaun- und Grenzpflocke</i>	0			
MähP	NPA32	Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 38/Natura 2000 Projektes. D <i>Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 38/Natura 2000 Projektes. Der Ausschluss einer Doppelförderung wurde überprüft</i>	0			
MähP	NPA33	Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 57/Natura 2000 Projektes. D <i>Auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 57/Natura 2000 Projektes. Der Ausschluss einer Doppelförderung wurde überprüft.</i>	0			
MähP	NPA34	Zusatzaufgabe <i>weitere Bewirtschaftungsaufgabe(n): \$1\$</i>	0			
MähP	NPA35	Skizze <i>Beigelegte Skizze ist verpflichtend einzuhalten</i>	0			
MähP	NPA36	LE-Begleitbogen <i>Beigelegter LE-Begleitbogen ist verpflichtend einzuhalten</i>	0			

05.02.2010

Seite 55

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPA37	Pflanzenschutzmittel gemäß VO 2092/91 <i>ausschließlich Pflanzenschutzmittel gemäß VO 2092/91 sind zulässig</i>	0			
MähP	NPA38	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, 2007 und 2012 <i>Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	0			
MähP	NPA39	Beibehaltung Ackerstatus, Schlitzsaat, 2007 und 2012 <i>Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 Schlitzsaat mit regionalem Saatgut erforderlich</i>	0			
MähP	NPA40	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, Zeitraum <i>in den Jahren \$1\$ keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen \$2\$</i>	0			
MähP	NPA41	Beibehaltung Ackerstatus, Schlitzsaat, Zeitraum <i>In den Jahren \$1\$, Schlitzsaat mit regionalem Saatgut erforderlich</i>	0			
MähP	NPA42	Projektbeschreibung <i>Ergänzende Projektbeschreibung: \$1\$</i>	0			
MähP	NPA43	Belassen Wiesenrandstreifen <i>Belassen von 1,5m breiten Wiesenrandstreifen entlang von Flurgrenzen, Gräben, Bächen und Wegen</i>	0			
MähP	NPA44	Grenzpflocke <i>Ergänzung bzw. Anlage von Grenzpflocken mind. alle 10m entlang von Flurgrenzen und Wegen</i>	0			
MähP	NPA45	Randliches Lagern Mähgut <i>Randliches Lagern des Mähgutes möglich</i>	0			
MähP	NPA46	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, 2007 und 2012 <i>Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen 01.09. und 15.10.</i>	0			
MähP	NPA47	Beibehaltung Ackerstatus, Häckseln, Zeitraum <i>In den Jahren \$1\$ keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen 01.09. und 15.10.</i>	0			
MähP	NPA48	Mindestbreite des Brachstreifens <i>Mindestbreite des Brachstreifens: 2,5 Meter</i>	0			
MähP	NPA49	Lage des Brachstreifens mindestens 50 Meter vom Wald entfernt <i>Lage des Brachstreifens mindestens 50 Meter vom Wald entfernt</i>	0			

05.02.2010

Seite 56

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPA50	Gehölzentfernung und Einzelpflanzenbekämpfung zulässig <i>Gehölzentfernung und mechanische Einzelpflanzenbekämpfung sind zulässig</i>	0			
MähP	NPA51	Keine Düngung der Bracheflächen <i>keine Düngung der Bracheflächen</i>	0			
MähP	NPA52	Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Sommergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche <i>Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Sommergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche</i>	0			
MähP	NPA53	Kein Wintergetreide in der Fruchtfolge <i>kein Wintergetreide in der Fruchtfolge</i>	0			
MähP	NPA54	Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Wintergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche - i <i>Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Wintergetreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche - in Ergänzung: Sommergetreide, Erdäpfel oder Feldfutter</i>	0			
MähP	NPA55	Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen <i>Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen</i>	0			
MähP	NPA56	Wiesenwege nicht staubfrei machen <i>vorhandene Wiesenwege innerhalb der Fläche dürfen nicht befestigt werden</i>	0			
MähP	NPA57	Teilnutzung der Fläche erst ab 1. September - jährlicher Wechsel erforderlich <i>Nutzung von 6-10% der Fläche erstmals ab 01.09., ein jährlicher Wechsel dieser Fläche ist erforderlich</i>	0			
MähP	NPA58	Verzicht auf Striegeln oder Abschleppen der Fläche <i>Verzicht auf Striegeln oder Abschleppen der Fläche</i>	0			
MähP	NPA59	Mindestens zweimalige Nutzung des Aufwuchses <i>mindestens zweimalige Nutzung des Aufwuchses</i>	0			
MähP	NPA60	Häckseln oder Mähen des Brachestreifens erst nach dem Winter <i>Häckseln oder Mähen des Brachestreifens erst ab 01.03. des Folgejahres</i>	0			
MähP	NPA61	mechanische Einzelpflanzenbekämpfung ist im Brachestreifen zulässig <i>mechanische Einzelpflanzenbekämpfung ist im Brachestreifen zulässig</i>	0			
MähP	NPA62	Befahrungsverbot im Zeitraum von 1 h nach Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang <i>Befahrungsverbot im Zeitraum von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang</i>	0			

05.02.2010

Seite 57

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPA63	Keine Lagerung auf der Fläche zulässig <i>keine Lagerung auf der Fläche zulässig</i>	0			
MähP	NPA64	Pflegeschnitt jährlich verpflichtend <i>jährlicher Pflegeschnitt verpflichtend</i>	0			
MähP	NPA65	Abschleppen erlaubt <i>Abschleppen erlaubt</i>	0			
MähP	NPA66	Nachsaat nur mit regionalem Saatgut erlaubt <i>Nachsaat nur mit regionalem Saatgut erlaubt</i>	0			
MähP	NPA67	Erste Mahd nach Rücksprache mit dem zuständigen Naturschutzorgan <i>erste Mahd nach Rücksprache mit dem zuständigen Naturschutzorgan</i>	0			
MähP	NPA68	Der auszuzäunende Bereich jährlich mit der Naturschutzabteilung des Landes festzulegen <i>der auszuzäunende Bereich ist jährlich mit der Naturschutzabteilung des Landes festzulegen</i>	0			
MähP	NPA69	Trappenschutz: Einsaat ausschließlich mit: 25 kg/ha, davon: Luzerne 15kg/ha, Buchweizen 5kg/ <i>Einsaat mit: 25 kg/ha, davon: Luzerne 15kg/ha, Buchweizen 5kg/ha und Mischungspartner nach Wahl - im Anbaujahr zwischen 30.06. und 15.07. häckseln</i>	0			
MähP	NPA71	Nutzung des Brachestreifens erst im Folgejahr mit dem 2. Schnitt <i>Nutzung des Brachestreifens erst im Folgejahr mit dem 2. Schnitt</i>	0			
MähP	NPA72	Trappenschutz: keine Bewirtschaftung auf 10 - 20% der Fläche (jährliche Rotation der nicht bew <i>keine Bewirtschaftung auf 10 - 20% der Fläche (jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend)</i>	0			
MähP	NPA73	Randstreifen <i>ca. 3 m Randstreifen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Häckseln von \$1\$ bis \$1\$ erlaubt)</i>	0			
MähP	NPA74	jegliche Zieselbekämpfung ist verboten <i>jegliche Zieselbekämpfung ist verboten</i>	0			
MähP	NPA75	Begrünung laut Fruchtfolgeblatt <i>Begrünung laut Fruchtfolgeblatt</i>	0			
MähP	NPA76	erstes Häckseln nach <i>erstes Häckseln nach \$1\$</i>	0			

05.02.2010

Seite 58

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPA77	erstes Häckseln vor <i>erstes Häckseln vor \$1\$</i>	0			
MähP	NPA78	Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Getreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche <i>Kulturartenliste: mindestens 3x Anbau von Getreide in der Fruchtfolge auf dieser Fläche</i>	0			
MähP	NPA79	Drainagen oder Entwässerungsgräben sind in der Fläche vorhanden <i>Drainagen oder Entwässerungsgräben sind in der Fläche vorhanden</i>	0			
MähP	NPA80	Fläche war bereits im Jahr vor der Antragstellung Acker <i>Fläche war bereits im Jahr vor der Antragstellung Acker</i>	0			
MähP	NpA82	Wiesenrandstreifen bzw. Ackerrandstreifen <i>Belassen von mind. 1,5 m Randstreifen des Feldstücks laut Planskizze; alternierende Mahd des Randstreifens laut Planskizze</i>	0			
MähP	NPA83	Beibehaltung Ackerstatus <i>Im Jahr \$ und im Jahr \$\$ Schlitzsaat mit regionalem Saatgut möglich</i>	0			
MähP	NPA84	Grenzpflocke <i>Ergänzung bzw. Anlage von Grenzpflocken laut Planskizze</i>	0			
MähP	NPD01	Verzicht auf Düngung <i>jegliche Düngung ist verboten</i>	0			
MähP	NPD02	Jauche und Gülle dürfen nur verdünnt (Verhältnis mind. 1:1) ausgebracht werden <i>Jauche und Gülle dürfen nur verdünnt (Verhältnis mind. 1:1) ausgebracht werden</i>	0			
MähP	NPD03	Die Ausbringung von mehr als 30m <sup>3</sup> Jauche/Gülle pro Jahr muss in mehreren Gaben erfolgen <i>Ausbringung von mehr als 30m<sup>3</sup> Jauche/Gülle pro Jahr muss in mehreren Gaben erfolgen</i>	0			
MähP	NPD04	Düngung innerhalb von 10 Tagen nach der Mahd <i>Düngung innerhalb von 10 Tagen nach der Mahd</i>	0			
MähP	NPD05	Die Düngung muss in einem bestimmten Zeitraum erfolgen <i>Düngen ist nur in einem Zeitraum von \$1\$ bis \$2\$ erlaubt</i>	0			
MähP	NPD06	Verzicht auf die Lagerung von Festmist in Stapeln <i>keine Lagerung von Festmist in Stapeln</i>	0			
MähP	NPD07	Keine Kalkung <i>keine Kalkung</i>	0			

05.02.2010

Seite 59

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPD08	Kein Hyperphosphat <i>keine Hyperphosphatdüngung</i>	0			
MähP	NPD09	Festmistdüngung <i>ausschließlich Festmist ist zulässig, jegliche Mineraldüngung sowie Gülle- bzw. Jaucheausbringung sind verboten</i>	0			
MähP	NPD10	Zusatzdüngung Weide <i>Zusatzdüngung auf Weide bis max. \$1\$ gestattet</i>	0			
MähP	NPD11	Nur Wirtschaftsdünger erlaubt <i>ausschließlich Wirtschaftsdünger erlaubt</i>	0			
MähP	NPD12	Keine Zusatzdüngung zur Weide <i>keine zusätzliche Düngung zur Beweidung erlaubt</i>	0			
MähP	NPG01	Beschränktes Auf-Stock-Setzen von Hecken <i>Beschränktes Auf-Stock-Setzen von Hecken (max. 4m Lauflänge)</i>	0			
MähP	NPG02	Baumfällen nur im Herbst <i>Fällen von Bäumen nur im Herbst</i>	0			
MähP	NPG03	Holznutzung <i>Holznutzung darf nur plenter- oder femelartig erfolgen mit anschließender Aufforstung und Sicherung im Nahbereich der alten Wurzelstöcke</i>	0			
MähP	NPG04	Holznutzung <i>abschnittsweise Holznutzung max. alle 10 Jahre, Aufwuchspflege</i>	0			
MähP	NPG05	Lagerung von Brennholzstößen gestattet <i>Lagerung von Brennholzstößen gestattet</i>	0			
MähP	NPG06	Lagerung von Totholz gestattet <i>Lagerung von Totholz (abgebrochene Starkäste, Stämme von Altbäumen, Sturmschäden) gestattet</i>	0			
MähP	NPG07	Verbot von Spritzmittel <i>jegliche Pflanzenschutzmittel im Gehölzbestand sind verboten</i>	0			
MähP	NPG08	Belassen von Einzelbäumen im Zuge der Schwendungsarbeiten <i>Belassen von Einzelbäumen im Zuge der Schwendungsarbeiten</i>	0			

05.02.2010

Seite 60

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPG09	Jährliche Entfernung aufkommender Gehölze <i>jährliche Entfernung aufkommender Gehölze</i>	0			
MähP	NPG10	Keine Bepflanzung gestattet <i>keine Bepflanzung</i>	0			
MähP	NPG11	Belassen aufkommender Gehölze <i>Belassen aufkommender Gehölze</i>	0			
MähP	NPG12	Holzlagerung gestattet <i>Holzlagerung im Ausmaß von \$1\$ ha gestattet</i>	0			
MähP	NPG13	Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung <i>Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung</i>	0			
MähP	NPG14	Abtransport von Schwendmaterial erforderlich <i>Abtransport von Schwendmaterial erforderlich</i>	0			
MähP	NPG15	Belassen von Sträuchern <i>Belassen von Dornsträuchern und Beerensträuchern</i>	0			
MähP	NPG16	Räumen von Ästen <i>jährliches einmaliges Räumen von herab gefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen</i>	0			
MähP	NPG17	Jährliche Entfernung von aufkommenden Fichten <i>jährliche Entfernung von aufkommendem Fichtenjungwuchs</i>	0			
MähP	NPG18	Jährliches Schwenden erlaubt <i>jährliches Schwenden erlaubt</i>	0			
MähP	NPM01	Mahd von innen nach außen <i>Mahd von innen nach außen</i>	0			
MähP	NPM02	Mahd mit dem Fingermäherwerk <i>Mahd mit dem Fingermäherwerk</i>	0			
MähP	NPM03	Mahd mit Schrittgeschwindigkeit <i>Mahd mit Schrittgeschwindigkeit</i>	0			
MähP	NPM04	Erste Mahd nach festgelegtem Datum <i>erste Mahd nach \$1\$</i>	0			

05.02.2010

Seite 61

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPM05	Erste Mahd vor festgelegtem Datum <i>erste Mahd vor \$1\$</i>	0			
MähP	NPM06	Abtransport und Nutzung des Mähgutes <i>Mahd und Abtransport des Mähgutes, Nutzung des Mähgutes zulässig</i>	0			
MähP	NPM07	Herbstmahd <i>Pflegemahd im Herbst ab \$1\$ erlaubt</i>	0			
MähP	NPM08	2. Mahd verpflichtend <i>2. Mahd verpflichtend zwischen \$1\$ und \$2\$</i>	0			
MähP	NPM09	Begrünter Acker, Schnittzeitpunkt nach Phäno <i>Der Schnittzeitpunkt auf begrüntem Ackerflächen kann auch nach phänologischem Mähdatum gemäß Rückmeldeblatt geregelt werden</i>	0			
MähP	NPM10	Putzschnitt oder Häckseln <i>Putzschnitt oder Häckseln erlaubt, bei Putzschnitt ist der Abtransport des Mähgutes verpflichtend</i>	0			
MähP	NPM11	2. Mahd verpflichtend <i>eine zweite Mahd ist verpflichtend</i>	0			
MähP	NPM12	Mahd nicht von außen nach innen <i>Mahd nicht von außen nach innen (gestattet ist z.B. eine Streifenmahd von rechts nach links oder von innen nach außen)</i>	0			
MähP	NPO01	Erhaltung der Baumzahl <i>Erhalten der Baumzahl (\$1\$ Bäume), Ergänzungen mit alten lokaltypischen Streuobstsorten</i>	0			
MähP	NPO02	Erhaltung ökologisch wertvoller Strukturen <i>kein Entfernen ökologisch wertvoller Strukturen (absterbende Baumteile, Baumhöhlen, Nestsstellen, ...)</i>	0			
MähP	NPO03	Nachpflanzung <i>Nachpflanzungen nur mit bodenständigen, alten Hochstammsorten</i>	0			
MähP	NPO04	Ausbau der Sortenvielfalt <i>Ausbau der Sortenvielfalt auf \$1\$ Sorten</i>	0			
MähP	NPO05	Verzicht auf Rindensäuberung <i>keine Rindensäuberung</i>	0			

05.02.2010

Seite 62

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPO06	Verzicht auf Rindenkalkung <i>keine Rindenkalkung</i>	0			
MähP	NPO07	Belassen von Baumhöhlen <i>Baumhöhlen sind unbehandelt in ihrer natürlichen Form zu belassen</i>	0			
MähP	NPO08	Putzschnitt <i>Putzschnitt im Stammbereich der Obstbäume gestattet</i>	0			
MähP	NPO09	Verbot der Rodung von Obstbäumen mit Ausnahme behördlich angeordneter phytosanitärer Maßnahmen (z.B. Feuerbrand)	0			
MähP	NPO10	Nachpflanzung von Obstbäumen <i>Verpflichtung zur Ergänzung ausgefallener Obstbäume samt entsprechendem Pflöck und Verbissschutz</i>	0			
MähP	NPO11	Baumschnittmaterial über Winter auf der Fläche belassen <i>Baumschnittmaterial über Winter auf der Fläche belassen</i>	0			
MähP	NPO12	Paket ist nur auf Streuobstflächen zulässig <i>dieses Paket ist nur auf Streuobstflächen zulässig</i>	0			
MähP	NPO13	Auslichten der von Feuerbrand betroffenen Baumteile erlaubt <i>Auslichten der vom Feuerbrand betroffenen Baumteilen erlaubt</i>	0			
MähP	NPO14	Ausbau der Baumanzahl mit lokaltypischen Streuobstsorten <i>Ausbau der Baumanzahl auf \$1\$ Bäume mit lokaltypischen Streuobstsorten</i>	0			
MähP	NPW01	Keine Zusatzdüngung auf Weiden <i>jegliche Zusatzdüngung auf Weiden ist verboten</i>	0			
MähP	NPW02	Nachweide ist möglich <i>Nachweide ab \$1\$ möglich</i>	0			
MähP	NPW03	Nachweide ist möglich <i>Nachweide ist möglich</i>	0			
MähP	NPW04	Keine Nachweide erlaubt <i>keine Nachweide</i>	0			
MähP	NPW05	Vor- und Nachweide sind möglich <i>Vorweide bis \$1\$ und Nachweide ab \$2\$ möglich</i>	0			

05.02.2010

Seite 63

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182	Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen		
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPW06	Vor- und Nachweide sind möglich <i>Vor- und Nachweide sind möglich</i>	0			
MähP	NPW07	Vorweide ist möglich <i>Vorweide ist ab \$1\$ möglich</i>	0			
MähP	NPW08	Vorweide ist möglich <i>Vorweide ist möglich</i>	0			
MähP	NPW09	Herbstbeweidung oder 2. Mahd sind zulässig <i>Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig</i>	0			
MähP	NPW10	Keine Vorweide erlaubt <i>keine Vorweide erlaubt</i>	0			
MähP	NPW11	Keine Beweidung erlaubt <i>keine Beweidung erlaubt</i>	0			
MähP	NPW12	Festgelegte Besatzobergrenze bei Weiden <i>max. Besatz: \$1\$ GVE/ha</i>	0			
MähP	NPW13	Überbesatz vermeiden <i>Besatz muss dem Futterangebot angepasst sein, so dass Trittschäden vermieden werden</i>	0			
MähP	NPW14	Verbot von chemischer Schwendung <i>Verbot von chemischer Schwendung</i>	0			
MähP	NPW15	Keine Zufütterung <i>Zufütterung auf der Fläche mit Grund- oder Kraftfutter ist nicht erlaubt</i>	0			
MähP	NPW16	Zufütterung nur für Jungtiere zulässig <i>Zufütterung nur für Jungtiere erlaubt</i>	0			
MähP	NPW17	Zufütterung <i>Zufütterung nur von \$1\$ bis \$2\$ erlaubt</i>	0			
MähP	NPW18	Zufütterung <i>Zufütterung nur mit Extensivwiesenheu erlaubt</i>	0			
MähP	NPW19	Kraftfuttergaben <i>Zufütterung mit Kraftfutter ist weder auf der Weide noch im Stall erlaubt</i>	0			

05.02.2010

Seite 64

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
MähP	NPW20	Aufstellen von Tränken <i>Aufstellen von Tränken und Beschattungsvorrichtungen erlaubt</i>	0			
MähP	NPW21	Umzäunung gestattet <i>Umzäunung erlaubt</i>	0			
MähP	NPW22	Einzäunung mit Elektrozaun zulässig <i>Einzäunung mit Elektrozaun erlaubt</i>	0			
MähP	NPW23	Beweidung nur mit Wiederkäuern erlaubt <i>Beweidung nur mit Wiederkäuern erlaubt</i>	0			
MähP	NPW24	Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen erlaubt <i>Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen erlaubt</i>	0			
MähP	NPW25	Beweidung nur mit Schafen erlaubt <i>Beweidung nur mit Schafen erlaubt</i>	0			
MähP	NPW26	Pflegemahd <i>Pflegemahd im Herbst ab 1\$ erlaubt</i>	0			
MähP	NPW27	Herbstbeweidung halbschüriger Bergmäher gestattet <i>Herbstbeweidung bei Bergmähern ab 15.08. gestattet.</i>	0			
MähP	NPW28	Einschränkung der Beweidungsdichte <i>max. 1\$ GVE/ha und Jahr gemäß Weidetagebuch</i>	0			
MähP	NPW29	Putzschnitt erlaubt <i>Putzschnitt erlaubt</i>	0			
MähP	NPW30	nur extensive Beweidung im Fall von Brutvorkommen <i>nur extensive Beweidung im Fall von Brutvorkommen</i>	0			
MähP	NPW31	Weidefreie Tage <i>mindestens 28 weidefreie Tage während der Weidesaison in einem Stück gemäß Weidetagebuch</i>	0			
MähP	NPW32	Zufütterung von Wild- und Nutztieren nicht gestattet <i>jegliche Zufütterung auf der Fläche ist nicht gestattet (gilt für alle Wild- und Nutztiere)</i>	0			
MähP	NPW33	Weidepflege (Häckseln, Mulchen oder Nachmahd) nicht vor dem 15.08. jeden Jahres <i>Weidepflege (Häckseln, Mulchen oder Nachmahd) nicht vor dem 15.08. jeden Jahres</i>	0			

05.02.2010

Seite 65

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie	Einh.	max m <sup>2</sup> Antr.Art
ObstD		Streuobstwiese Düngeverzicht <i>* gänzlicher Düngeverzicht;</i>	2		Stück	H
ObstP		Obstbaumpflege <i>* Verzicht auf Rindensäuberung; * Düngung: höchstens eine Gabe Stallmist oder betriebseigenen Kompost pro Jahr; * keine Nutzung (Mahd, Beweidung) vor dem 1.6. (unter 600 m Seehöhe) bzw. vor dem 10.6. (über 600 m Seehöhe); * Erhaltung ökologisch bedeutender Strukturen, wie Nassstellen etc; * extensive Bewirtschaftung der betreffenden Wiesenfläche: (Mahd oder Beweidung); kurzfristige flächige Beweidung, keine Standweide bzw. Koppelhaltung, keine intensive Mähnutzung (mehrmalige Mahd als Futtergras/Portionsmahd); * kein Einsatz von Pestiziden (chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel, Insektizide); * Belassen ökologisch wertvolle Strukturen, wie bspw. Baumhöhlen, abgestorbene oder absterbende Baumteile sowie von Altbäume; * Mindestbaumzahl: 10 Stück bzw 30 Bäume/ha; * bei Ausfällen Nachpflanzung nur mit bodenständigen, alten Hochstammsorten (siehe Sortenliste des Salzburger Landesverbandes für Obstbau); naturschutzbehördliches Einvernehmen erforderlich;</i>	6		Stück	H
Rückf		Rückforderungen <i>keine</i>	0		Stück	E
Steie		Steinhag Erhaltung <i>* Auflagen lt. Vereinbarung</i>	0		Stück	E
Stein		Steinhag Neuanlage <i>* Auflagen lt. Vereinbarung</i>	0		Stück	E
TOPUP		Topup Holzschindeldach Neuanlage <i>* Auflagen lt. Vereinbarung</i>	9		Qu.met	E
TothP		Totholz <i>* es wird nur stehendes Totholz mit einem Durchmesser von mind. 355 mm gefördert; max. 5 Bäume pro ha; * ein Umschneiden des Totholzes ist verboten; * Umgefallenes Totholz ist im Wald zu belassen, eine Aufarbeitung ist nicht zulässig;</i>	0		Stück	H

05.02.2010

Seite 66

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie Einh.	max m <sup>2</sup>	Antr.Art
TümpN		Tümpelneuanlage * Errichtung des Tümpels nach den Vorgaben der Naturschutzabteilung; * Weiter Auflagen werden in der Tümpelpflegeprämie angeführt; * Der Bestand des Tümpels muss auf mind. 10 Jahre gewährleistet sein. * Eine Aufnahme in den Biotopkataster des Landes Salzburg ist möglich!	0	Stück		E
TümpP		Tümpelpflege * absoluter Düngeverzicht im Bereich des Tümpels und der anschließenden Uferzonen, mind. jedoch im Bereich eines 5 m breiten Streifens, gemessen von der Mittelwasseranschlagslinie; * wird der Düngeverzichtstreifen gemäht, so ist das Mähgut zu verbringen; * keine fischereiliche Nutzung des Tümpels (Besatz mit Fischen, Fütterung) sowie keine Haltung von Wassergeflügel; * nicht erlaubte Eingriffe: Aufschüttungen, Ablagerungen, Verunreinigungen des Wassers, Einsatz von Pestiziden (chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel, Insektizide), wesentliche Veränderung des Wasserspiegels, etc.; * festgestellte Eingriffe oder wesentliche Veränderungen des Tümpels sind der Naturschutzbehörde zu melden;	150	Stück		H
TümpP	TümpP1	Tümpel Zuschlag 500-1000 m <sup>2</sup>	40			
TümpP	TümpP2	Tümpel Zuschlag > 1000 m <sup>2</sup>	75			
TümpP	TümpP3	Tümpel Zuschlag hohe ökologische Bedeutung od. Düngeverzicht	40			
VerZ		Zahlung laut Vereinbarung * Auflage laut Vereinbarung	0	Stück		H
WaldN		Waldrand Neuanlage * Vorlage einer Bepflanzungsskizze mit detaillierter Pflanzenartenliste; * Pflanzmaterial: ausschließlich heimische standortgerechte Laubgehölze lt. „Artenliste für Gehölzpflanzungen im Bundesland Salzburg“; * Einzäunung bei Beweidung der angrenzenden Flächen im Falle fachlicher Notwendigkeit; □ * Linienführung ist dem natürlichen Gelände anzupassen; stufiger Aufbau; Anlegung eines 2 bis 3 m breiten extensiv zu pflegenden Krautsaumes (periodische Entbuschung bzw. Mahd); * gruppenförmige Bepflanzung sowie Belassen von unbepflanzten Abschnitten (Sukzessionsflächen mit natürlicher Entwicklung); Vermeidung von linearen Strukturen; variable Breite durch mehrreihigen Aufbau (mind. zwei- bis dreireihig); * variable Breite mit hohem Strukturreichtum, Tiefe des Waldrandes mind. 5 bis 10 m;	0	Stück		E

05.02.2010

Seite 67

Prämiencodeverzeichnis			DVR 0078182		Abteilung 13 Naturschutz Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen	
HC	UC	Bezeichnung Text	Prämie	max.Prämie Einh.	max m <sup>2</sup>	Antr.Art
WaldP		Waldrandpflege * art- und bestandserhaltende Pflege lt. Vereinbarung: Förderung eines stufigen u. artenreichen Aufbaus; Breite: 5 bis max. 15 m (ohne Krautsaum); * im Anschluss des Waldrandes ist mind. 2 m breiter Krautstreifen zu belassen, Mahd bzw Entbuschung mind. alle 2-3 Jahre; * nicht erlaubte Eingriffe: Düngung der Vertragsfläche (inkl. Strauch- u. Krautsaum) mit Handelsdünger, Festmist, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm, etc.; Einsatz von Pestizide (chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel); * keine Rodung, vorsätzliche Beeinträchtigung oder sonst. Zerstörung des geförderten Waldrandes einschl. vermeidbarer Schäden im Zuge von Holzernemaßnahmen;	1.100	Hektar	10.000	H
WeiVP		Weideverzicht * absoluter Düngeverzicht, keine Beweidung; * nicht erlaubte Eingriffe: Entwässerungen, Umbruch, Aufforstung, Aufschüttungen, Ablagerungen, Einsatz von Pestiziden (chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel, Insektizide); * notwendige Zaunkosten (nur Materialkosten) können gesondert abgegolten werden;	0	Hektar		H
WiesP		Wiesenrandstreifenprämie Salzachauen * Belassen von ca. 2 bis 3 m Wiesenrandstreifen bei jeder Mahd, Nutzung dieser Streifen erst mit dem Folgeschnitt bzw. im Folgejahr; * nicht Erlaubte Eingriffe: Einsatz von Pestiziden (chem.-synth. Pflanzenschutzmittel, Insektizide); Entwässerungen; Wiesenumbbruch; Aufschüttungen; Kulturartungsänderungen (Aufforstungen), etc.; * das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen; □ * extensive Nachweide des Randstreifen im Herbst nach dem letzten Schnitt ist zulässig; * absoluter Düngeverzicht bei gewässernahen Wiesenrandstreifen; * Düngeeinschränkung auf der gesamten Fläche des Wieserandstreifens (max. einmal im Herbst mit hofeigenem Wirtschaftsdünger, kein mineralischer Dünger); * bei Vorkommen gefährdeter Tierarten: keine Bewirtschaftung (Mahd, Beweidung, Befahren, Begehen, ...) zwischen 15.3. und 1.6.; * Bewirtschaftung des restlichen Schlages: Mahd von innen nach außen;	150	Hektar		H
ZaunE		Holzzaun Erhaltung * Auflagen lt. Vereinbarung	0	Stück		E
ZaunN		Holzzaun Neuanlage * Auflagen lt. Vereinbarung	0	Stück		E

05.02.2010

Seite 68

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzabteilung Salzburg - diverse Veröffentlichungen](#)

Jahr/Year: 2010

Band/Volume: [15\\_2010](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzmaßnahmen - Zielsetzungen und Förderungsrichtlinien 1-79](#)